

one child – one vote !!

**Das Kinderstimmrecht:
Die Demokratie entdeckt
eine Generation**



Kinderlobby Schweiz
Lobby Enfants Suisse
Lobby Svizzera dei Bambini



Überblick

Wer einst wegen des Alters seine Arbeit aufgeben musste, lief oft Gefahr, der Armut zu verfallen. Dank der Einführung der AHV verbesserte sich die Situation der älteren Generation kontinuierlich. Wegen den verschlechterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind es heute die jungen Familien, die armutsgefährdet sind. Der Anteil der jüngeren Stimmberechtigten hat abgenommen, dafür haben die älteren zugelegt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Jung und Alt setzt sich in aller Regel die ältere Wählerschaft durch. Ohne neuen Effort mit politischem Gegensteuer ist die Schweiz von einer politischen Sklerose wenn nicht gar vom Aussterben bedroht. Die Demokratien haben den Kreis ihrer Stimm- und Wahlberechtigten im Laufe der Jahrzehnte allmählich erweitert. Das Kinderstimmrecht setzt diesen Prozess fort und schafft die Voraussetzung für eine nachhaltige, kinder- und familienfreundliche Politik. Derzeit ist die schweizerische Jugend im internationalen Vergleich wenig an Politik interessiert, obwohl sie von den PolitikerInnen immer wieder zum politischen Mitmachen aufgefordert wird. Diese versprechen sich von ihnen frischen Wind und neue Ideen. Weil die Politikverdrossenheit eine Folge des fehlenden Stimm- und Wahlrechts ist, kann erst die Gewährung des Stimm- und Wahlrechts die Jugend dazu motivieren, sich politisch einzubringen. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, dass alle Parteiprogramme nach der Einführung des Kinderstimmrechts neue, verbindliche jugend- und familienfreundliche Postulate aufnehmen werden, um sich ein Stück vom neuen Wählersegment abzuschneiden.

„Ein Mensch – eine Stimme“ ist das Prinzip, das nicht nur Frauen und Männer, sondern auch die Kinder ab Geburt umfassen soll. Dabei handelt es sich keineswegs um eine radikale Forderung, wie der Vergleich mit

einer nach der Lebenserwartung gewichteten Stimmkraft zeigt, für die es ebenfalls gute Argumente gäbe.

Bei Senkungen des Stimmrechtsalters wird jeweils über die politische Reife der Jungen diskutiert. Anders beim Kinderstimmrecht: Hier sollen die Eltern das Stimm- und Wahlrecht ihres Kindes ausüben dürfen, bis dieses den eigenen Willen an der Urne zum Ausdruck bringen will. Dadurch ginge vom beachtlichen demographischen Gewicht der unter 18-jährigen nichts verloren. Der Übergang von der stellvertretenden zur höchstpersönlichen Stimmabgabe wäre eine familieninterne Angelegenheit. Eine derartige Stellvertretung wäre zwar ein Novum für unsere Demokratie, doch nach der erforderlichen Anpassung der rechtlichen Bestimmungen durchaus praxistauglich: In mehreren deutschen und österreichischen Kirchengemeinden wird sie seit Jahrzehnten ausgeübt.

Das Stimm- und Wahlrecht für Kinder soll mit jenem der Erwachsenen identisch sein. Dies gilt auch für die Wählbarkeit. Die Schweiz mit ihren zahlreichen Sachabstimmungen auf den verschiedenen politischen Ebenen wäre das ideale Land, um als erste Demokratie das Kinderstimmrecht einzuführen. Die „älteste Demokratie der Welt“ würde damit zum Trendsetter der Demokratie: Alle Demokratien müssten sich mit diesem Quantensprung auseinandersetzen.

Es hat in der Schweiz auf kantonaler und eidgenössischer Ebene bereits mehrere, unterschiedlich ausgeprägte Vorstösse zur Einführung eines Kinderstimmrechts gegeben (siehe Anhang), doch sind sie ausnahmslos abgelehnt worden. Da die Wählerschaft weiterhin altert, bleibt die „Vision Kinderstimmrecht“ dennoch brennend aktuell.

Eine Realisierung ist in kleinen Schritten anzustreben, insbesondere mittels Konsultativabstimmungen, mit denen in der Schweiz einst auch das Frauenstimmrecht begonnen hat.

Inhalt

Die Vision und deren Realisierung	4	_____
Vom einstigen Armutsrisiko „Alter“ zum neuen Armutsrisiko „Kind“		
Demokratie historisch oder: das Stimm- und Wahlrecht auf dem Weg zum Allgemeingut	5	_____
Die Jungen zählen an der Urne immer weniger	7	_____
Jung und Alt stimmen unterschiedlich – und die Gefahren daraus	8	_____
Interesse an der Politik: Eine Bring- oder eine Holschuld?	10	_____
Und ob die Jungen sich für Politik interessieren: Beispiel Schülerstreik gegen das Atomkraftwerk Mühleberg vom 24. Mai 2011	12	_____
Zukunft = Lebenserwartung = Stimmrecht?	14	_____
Würde eine Senkung des Stimmrechtsalters nicht genügen?	15	_____
„Aber ein Baby kann doch nicht...“	16	_____
Stellvertretung contra Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe	18	_____
Einschränkungen für das Kinderstimm- und Wahlrecht?	19	_____
Exkurs: Welche Verbesserungen der Partizipation sehen die Kinder selber?	22	_____
Das Kinderstimmrecht und die Parteien	23	_____
Die Schweiz als Auslöserin des Demokratie-Quantensprungs?	24	_____
Vorgehen zur Realisierung: Ein Vorschlag mit Vorbild und ein Beispiel aus Deutschland	26	_____
Prominente und Fachleute verlangen das Kinderstimmrecht	28	_____
Argumente für Stimmrechtsalter 0 von unerwarteter Seite	30	_____
Geschichtliches	31	_____
Literatur	32	_____
Anhang: die politischen Vorstösse zum Stimmrecht ab Geburt	34-58	_____
Schweiz, Bundesebene		
Nationalrat Otto Zwygart 1999	34	_____
Nationalrätin Evi Allemann 2007	38	_____
Nationalrat Geri Müller 2008	39	_____
Schweiz, Kantone		
Kanton Bern, Ruedi Löffel 2007	42	_____
Kanton Baselland, Klaus Kirchmayr 2008	44	_____
Kanton Luzern, Junge CVP 2009	45	_____
Kanton Zürich, Grüne Partei	45	_____
Ausland		
Deutschland	48	_____
Ungarn	52	_____
Résumé	55	_____
Summary	58	_____

Vorwort

Gewisse politische und gesellschaftliche Entwicklungen entstehen allmählich, im Laufe vieler Jahrzehnte. Sie könnten unbemerkt bleiben, wenn man sich nicht ab und zu gewisse kritische Fragen stellte – hier zum Thema Demokratie und Zukunft.

Die Vision

Die schweizerische Politik ist basisdemokratisch, familienfreundlich und auf Nachhaltigkeit bedacht.

Die Realisierung

Die Kinder haben am meisten Zukunft vor sich. Dadurch sind sie am längsten von politischen Entscheiden betroffen. Damit sie bei deren Gestaltung mitwirken können, dürfen sie nicht länger vom Mitwirken in der Demokratie abgehalten werden. Vielmehr sind sie in die politischen Entscheidungsprozesse einzubeziehen, indem sie das Stimm- und Wahlrecht erhalten. Mit dem Einbezug dieser neuen Wählerschaft ist sichergestellt, dass die Parteien ihre Programme familienfreundlicher gestalten werden.

Sobald ein Kind geboren ist, erhält es – wie jede Bürgerin und jeder Bürger – sämtliche Unterlagen zu den Wahlen und Abstimmungen. Für die Stimmabgabe haben die Eltern ein Stellvertretungsrecht, das sie so lange wahrnehmen dürfen, bis das Kind seine eigene Meinung einbringen will.

Vom einstigen Armutsrisiko „Alter“ zum neuen Armutsrisiko „Kind“

Es sind über sechzig Jahre verstrichen, seit die AHV eingeführt worden ist. Sie brachte der älteren Generation ein zwar bescheidenes, dafür aber sicheres Einkommen mit dem Ergebnis, dass das Armutsrisiko „Alter“ heute weitgehend behoben ist. In der Zwischenzeit ist das Zeitalter der Arbeit auf Abbruch, der Massenkündigungen und der Working Poor angebrochen. Junge Paare können sich nicht vorbehaltlos auf einen Familienzuwachs freuen: Muss ein Partner seine Stelle reduzieren oder gar aufgeben? Bleibt dann genug übrig für die ganze Familie? Und wie könnte sie schlimmstenfalls die Kündigung einer Stelle verkraften?

Die Familiengründung ist zum riskanten Investitionsentscheid geworden, die Kinder

zum Armutsrisiko. Dafür können weder die Eltern noch die Kinder etwas. Der Politik ist es zwar gelungen, die Altersarmut zu beseitigen, doch hat sie es weitgehend versäumt, rechtzeitig ähnlich wirksame Massnahmen zu Gunsten der jungen Leute und deren Familien zu treffen. Dabei sollte sie doch wissen, dass ein Volk ohne Kinder zuerst Probleme mit der Finanzierung der Altersversicherungen bekommt, bevor es – längerfristig betrachtet – theoretisch ganz ausstirbt.

Die Einführung des Kinderstimmrechts stärkt die Stimmkraft der Familien substanziell. Familienfreundliche Anliegen würden eher angenommen als bisher. Auf diese Weise könnte sich die Situation der Familien so weit verbessern, dass die Familiengründung

nicht mehr im bisherigen Ausmass von den Schatten existenzieller Nöte getrübt würde. Sie wäre der geeignete Weg dazu, dass es

in der Schweiz eine Freude wird, Kinder auf die Welt zu stellen, und auf diese Weise dem Land letztlich mehr Zukunft zu verschaffen.



Demokratie historisch oder: das Stimm- und Wahlrecht auf dem Weg zum Allgemeingut

Ein grundlegendes demokratisches Prinzip besteht darin, dass jede und jeder, der oder die den Gesetzen eines Gemeinwesens unterworfen ist, an deren Entstehung direkt oder indirekt mitwirken soll. Dies gilt seit der Französischen Revolution und geht zurück auf Jean-Jacques Rousseaus Verständnis der Rechtsstellung des Menschen, das er 1762 niederschrieb. Dessen ungeachtet bestanden und bestehen vielfältige Einschränkungen, wer zu Wahlen und Abstimmungen zugelassen ist:

In der Eidgenossenschaft wurde 1798 ein indirektes Wahlrecht für alle über 20jährigen

Schweizer Bürger, die mindestens fünf Jahre in einer Gemeinde wohnten, eingeführt. 1803 wurde es wieder den Kantonen überlassen, die Zulassung zum Stimmrecht zu regeln. Basel führte traditionelle Stimmrechtsbeschränkungen wieder ein. Man musste Grundeigentum besitzen, einen selbständigen Beruf ausüben sowie Wehrdienst leisten. Ausschlüsse betrafen aus verschiedenen Gründen Frauen, Geistliche, Andersgläubige, Heimatlose, Armenenössige, Straffällige, Steuerschuldner, Bevormundete und weitere Personengruppen. Diese Ausschlüsse wurden erst 1971 aus dem Strafrecht gestrichen, indem die Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit

nicht mehr als Nebenstrafe ausgesprochen werden kann. Weiterhin ausgeschlossen bleiben die Bevormundeten. Das Frauenstimmrecht begann in den Kantonen: Nach ersten negativ ausgegangenen Abstimmungen 1919-21 führte der Kanton Waadt 1959 das kantonale Frauenstimmrecht ein, während die am gleichen Tag zur Abstimmung gebrachte gesamtschweizerische Vorlage noch verworfen wurde. Noch im gleichen Jahr folgte der Kanton Neuenburg, 1960 der Kanton Genf, 1966 Basel-Stadt und 1968 Basel-Landschaft. Auf nationaler Ebene erhielten die Schweizer Frauen das Stimmrecht erst im Jahr 1971. Als letzter Kanton folgte Appenzell-Innerrhoden im Jahr 1990, und zwar gezwungenermassen, weil das Bundesgericht dies gegen den Willen der Landsgemeinde entschieden hatte.

Bis Ende des 20. Jahrhunderts wurde der Wahlkörper noch zweimal erweitert: Eine erste Vergrösserung ergab sich 1991 aus der Senkung des politischen Mündigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre, die in der Abstimmungspropaganda als Ausgleich zur Überalterung der Gesellschaft und als Geschenk an die Jugend anlässlich des 700-jährigen Jubiläums der Eidgenossenschaft dargestellt wurde. Die zweite Erweiterung verschaffte den AuslandschweizerInnen 1992 die Möglichkeit, sich an gesamtschweizerischen Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.

(Quelle <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9926-3-7.php>)

In der Schweiz wohnhafte AusländerInnen haben das kantonale Stimm- und Wahlrecht einzig in den Kantonen Jura und Neuenburg. In Neuenburg können sie sich nicht wählen lassen (kein passives Stimmrecht); im Kanton Jura hingegen schon - jedoch nur in Gemeindeparlamente. Die Kantone Freiburg

und Waadt kennen ein Ausländerstimm- und -wahlrecht auf Gemeindeebene. Zwei Initiativen zur Einführung des Ausländerstimmrechts wurden 2010 in den Kantonen Basel und Bern mit 81 bzw. 72 Prozent abgelehnt.

Eine Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahren beschloss der Kanton Glarus an der Landsgemeinde von 2007 mit hauchdünner Mehrheit. Drei analoge Initiativen sind 2009 in den Kantonen Basel und Bern mit 72 bzw. 75 Prozent, im Kanton Uri gar mit 80 Prozent abgelehnt worden.

Fazit: Die Geschichte des Stimmrechts in der Schweiz ist die Geschichte einer zwar langsam, aber beständig fortschreitenden Erweiterung des Kreises der stimmberechtigten Personen. Es ist zu erwarten, dass dieser Prozess weiter fortschreitet. Die Kinderlobby Schweiz unterstützt die Anstrengungen auf sämtlichen Ebenen, die den unter 18-jährigen Kindern und Jugendlichen das Stimm- und Wahlrecht gewähren wollen.



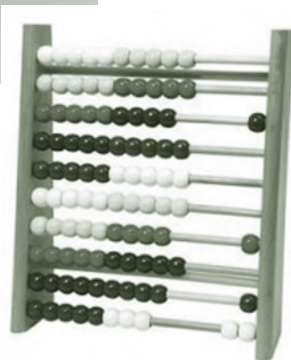
Die Jungen zählen an der Urne immer weniger

Die Bevölkerungsstatistik zeigt, dass der Anteil der unter 19-jährigen an der schweizerischen Gesamtbevölkerung von 1990 bis 2009 von 23,4% auf 21,0% gesunken ist. Gleichzeitig hat der Anteil der über 65-jährigen von 14,6% auf 16,8% zugenommen. Noch drastischer sind diese Zahlen, wenn man die Bevölkerung unterteilt in unter und über 40-jährige: In der gleichen Zeitspanne ist die Mehrheit von der jüngeren Hälfte mit einst 54,6% an die ältere mit 52,3% übergegangen.

Für den Kanton Bern ist bekannt, dass die über 50-jährigen seit dem Jahr 2010 mehr als 50% der Stimmberechtigten stellen. Im

Kanton Zürich geht von den Personen unter 30 Jahren nur ein Drittel an die Urne, während es bei Männern um die 80 Jahre gegen 70 Prozent sind. (NZZ, 12.3.10, Artikel „Reiche gehen häufiger an die Urne“, Statistik zu Wahlen in Zürich). In den andern Kantonen dürften die Proportionen ähnlich liegen.

Mit andern Worten: Das politische Gewicht der älteren Personen hat in den letzten 20 Jahren wegen ihrer gestiegenen Zahl und der höheren Stimmbeteiligung ebenso deutlich zugenommen wie jenes der Jungen zurückgegangen ist.



Jung und Alt stimmen unterschiedlich – und die Gefahren daraus

Die eben skizzierte Entwicklung wäre kaum von Bedeutung, wenn das Stimmverhalten nicht vom Alter abhinge. Weil sich die Prioritäten im Laufe eines Menschenlebens ändern, denken die Jungen in vielerlei Hinsicht anders als die älteren Jahrgänge. Dies entspricht zwar der allgemeinen Lebenserfahrung, doch sagt es noch nichts aus über die Auswirkung auf die politischen Entscheide. In der Schweiz kann dank den zahlreichen Sachabstimmungen der direkten Demokratie leicht ermittelt werden, wie unterschiedlich Junge und Ältere abstimmen. Eine im März 2010 publizierte wissenschaftliche Untersuchung bringt Klarheit: Das Institut gfs.bern prüft nach jeder Abstimmung im Rahmen einer sogenannten VOX-Analyse, welche Bevölkerungsgruppen wie gestimmt haben und versucht, Zusammenhänge im Abstimmungsverhalten zu ermitteln. Die neuste VOX-Trendanalyse 2009 des Instituts gfs.bern (http://www.gfsbern.ch/pub/VOX-Trendbericht_2009.pdf) hat genau geprüft, ob die unter 30jährigen anders abgestimmt haben als die älteren Stimmberechtigten – und wer jeweils die Abstimmung für sich entschieden hat. Zu diesem Zweck hat das Institut unter Leitung des Politologen Claude Longchamp die 91 Volksabstimmungen der letzten zehn Jahre einzeln unter die Lupe genommen.

Das im Bericht zusammengefasste Ergebnis lautet:

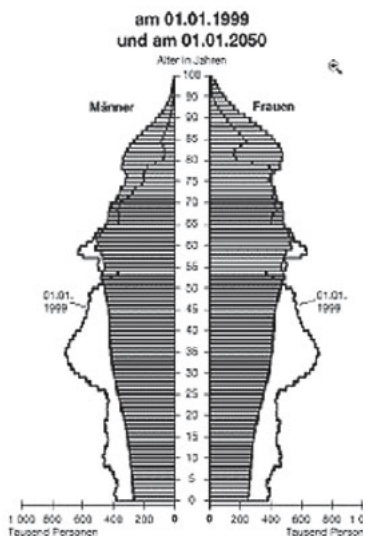
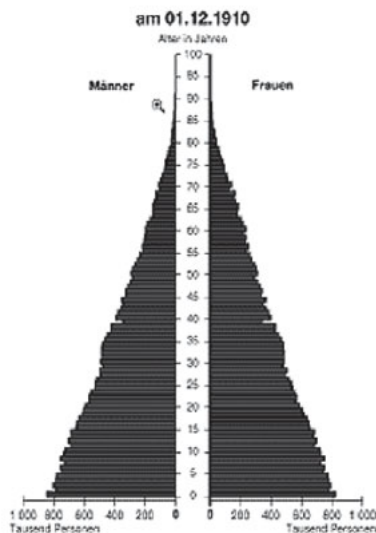
„Die jüngsten Stimmberechtigten nehmen immer weniger an Abstimmungen teil. Dieser Trend verstärkt sich seit 2003 trotz insgesamt steigender Stimmbeteiligung. Jüngere votieren in staats-, wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen recht häufig signifikant anders

als die übrigen Stimmenden, werden aber fast immer überstimmt.“

Konkret haben die Jungen in 23 der 91 untersuchten Volksabstimmungen deutlich anders gestimmt als Älteren. Das kann bedeuten, dass die Jungen bei einer bestimmten Vorlage deutlicher JA gesagt haben. In diesem Fall wollten beide Altersgruppen das Gleiche, aber unterschiedlich intensiv. Auf das Gesamtergebnis einer Abstimmung hat das Alter hier keinen Unterschied gemacht. Es kann aber auch bedeuten, dass die Mehrheit der Jungen anders gestimmt hat als die Mehrheit der Älteren. In zehn der 23 genannten Abstimmungen hat die Analyse einen solchen Bruch zwischen Jung und Alt festgestellt. Weil die Jungen eben weniger zahlreich sind, sind sie normalerweise überstimmt worden.

Nur ein einziges Mal ist es vorgekommen, dass das geschlossene Votum der Jungen die Älteren überstimmt hat und das Ergebnis im Sinne der Jungen heraus gekommen ist: Dies war im Jahr 2002, als das Volk über die Goldinitiative abstimmte. Die SVP hatte per Volksinitiative verlangt, dass die 1300 Tonnen an überschüssigen Goldreserven der Nationalbank der AHV gutzuschreiben seien. Dank dem klaren Nein der Jungen wurde sie mit 52,4% abgelehnt.

Die andern neun Male sind die Jungen überstimmt worden: Biometrischer Pass (2009), Personenfreizügigkeit (2009), Hanf-Initiative (2008), 5. IV-Revision (2007), Verwahrungsinitiative (2004), Gegenvorschlag Goldinitiative (2002), konstruktives Referendum (2000), Umverteilungsinitiative (2000) und Förderabgabe



Die Entwicklung der Alterspyramide in Deutschland

Quelle: Statistisches Bundesamt

(2000). Die Prüfung dieser einzelnen Vorlagen und der Abstimmungsergebnisse würde bestimmt manche wertvollen Erkenntnisse zu Tage fördern. Auch liesse sich leicht spekulieren, welche von diesen neun Initiativen unter einem Stimmrecht ab Geburt anders herausgekommen wären. Wir verzichten im Moment darauf, aber soviel wird klar:

Das fast notorische „Überstimmtwerden“ mag mit ein Grund dafür sein, dass die Jungen – gemäss VOX-Analyse – immer seltener an den Abstimmungen teilnehmen. Der Frust der Jungen - „es nützt doch nichts“ oder „die in Bern machen schliesslich doch was sie wollen“ - wird vor diesem Hintergrund verständlich: Zwischen den regelmässigen Niederlagen der Jungen und ihrem wachsenden Politikverdruss könnte unseres Erachtens ein logischer Zusammenhang bestehen.

Was bedeutet die Analyse für das Kinderstimmrecht?

Unter diesem Gesichtspunkt ist anzunehmen, dass die unter 18-jährigen eher wie die

18-30jährigen stimmen als die „over 30“. Dadurch wird das Gewicht der Jungen mehr als verdoppelt, und entsprechend steigt die Chance, dass sich die Jungen unter Stimmrechtsalter 0 öfters mal gegen die Älteren durchsetzen – und nicht nur – wie beobachtet – ein einziges Mal in 10 Jahren. Die Jungen erhalten Auftrieb, sie werden wieder stimmen gehen in der Gewissheit, mit ihrem Stimmzettel tatsächlich etwas verändern zu können.

Ohne den Einbezug der jüngsten Generation in die demokratische Basis stellt sich die Frage, wohin es führt, wenn die Älteren die Jungen regelmässig überstimmen und die Jungen sich von der Politik zurückziehen. Diese Seniorenwählerschaft birgt die Gefahr einer Altenherrschaft oder „Gerontokratie“. Je mehr Gruppen-Egoismus diese beinhaltet, desto brisanter und für die Gesellschaft gefährlicher sind ihre Auswirkungen. Dies gilt insbesondere bei sozialpolitischen Themen wie Altersvorsorge, Umverteilungen zwischen Generationen oder langfristigen Finanzierungen, wo Solidarität zwischen den

Generationen gefragt ist. Andererseits besteht die Gefahr, dass sich die Jungen aus Enttäuschung über ihre Machtlosigkeit ausserhalb der demokratischen Institutionen Gehör verschaffen wollen – etwa durch Radikalisierung in extremen Gruppierungen, oder gar durch Gewalt.

Weil das Durchschnittsalter der Stimmberechtigten wie gesagt weiter ansteigt, ist hier ohne Kurswechsel auch keine Entspannung in Sicht. Je rascher das Kinderstimmrecht kommt, desto eher könnte der Trend korrigiert werden, indem es der „Jugendfraktion“ unter den Stimmenden deutlich mehr Gewicht verleiht und die Weichen im Land daher vermehrt auf jugend- und somit auch auf zukunftscompatibel stellen würde.

rechtigten wie gesagt weiter ansteigt, ist hier ohne Kurswechsel auch keine Entspannung in Sicht. Je rascher das Kinderstimmrecht kommt, desto eher könnte der Trend korrigiert werden, indem es der „Jugendfraktion“ unter den Stimmenden deutlich mehr Gewicht verleiht und die Weichen im Land daher vermehrt auf jugend- und somit auch auf zukunftscompatibel stellen würde.

Interesse an der Politik: Eine Bring- oder eine Holschuld?

Tatsächlich hält sich heute das Interesse der Jungen in Grenzen. Kinder- und Jugendparlamente haben Nachwuchssorgen, und einschlägige Studien bestätigen das relativ geringe politische Interesse der Schweizer Jugend (Beispiel aus „Jugend und Politik“, IEA Studie zu politischem Wissen, Demokratieverständnis und gesellschaftlichem Engagement von Jugendlichen in der Schweiz im Vergleich mit 27 anderen Ländern“, Verlag Rüegger, Zürich/Chur 2003, ISBN 3-7253-0728-8: Bei der Frage, ob sie in Zukunft wählen werden, lag die Schweiz auf dem letzten Rang, und bei der politischen Bildung auf Rang 21). Daraus zu folgern, man müsse die Jungen weiterhin von der Mitwirkung in der Demokratie fernhalten, wäre jedoch ein Trugschluss. Anders als bei der Frage, ob zuerst das Ei oder das Huhn war, steht hier fest: Historisch gesehen haben die Jungen nie ein Stimm- und Wahlrecht besessen. Auch das ist mit Sicherheit ein Grund für das beobachtete Desinteresse.

Daran etwas ändern möchten zwei schweizerische SpitzenpolitikerInnen mit ihren folgenden Aufrufen: „Calmy-Rey möchte mehr

Junge in der Politik“, lautete der Titel über dem Artikel, den die NZZ über das erste Demokratie-Forum der Schweiz in Winterthur brachte (NZZ vom 4.6.2004). Nach Ansicht der dort referierenden Bundesrätin hat die direkte Demokratie die vier Funktionen Integration, Legitimation, Innovation und Politisierung. Daher sei sie ein wichtiger Bestandteil der politischen Identität und Kultur der Schweiz. Calmy-Rey forderte die Jugendlichen auf, sich am politischen Geschehen zu beteiligen und die Chance zu nutzen, das Land mitzugestalten. Und am 1.1.2009 richtete der damalige Bundespräsident Hansrudolf Merz in seiner TV-Neujahrsansprache folgenden Wunsch an die Jugend:

„Ganz besondere Neujahrswünsche richte ich an unsere Jugend. Vor allem Lernende und Studierende fordere ich auf: Nutzen Sie jetzt Ihre Chance. Bringen Sie Ihre noch unverbrauchten Kräfte und Ihre guten Ideen ein – zum Wohl von Gesellschaft und Wirtschaft. Jugendlischer Optimismus ist ansteckend!“

Beide Politiker sehen, dass die Jungen in der Politik zu wenig präsent sind, und beide glau-

ben, dass sich ein stärkeres Engagement zum Wohl des Landes auswirken würde.

Soweit mag man mit Bundesrätin und Bundespräsident gerne einverstanden sein. Aber was genau meinen die beiden, wenn sie von „Chance nutzen“ sprechen? Eine effektive „Chance“ haben wohl nur jene Jungen, die den 18. Geburtstag bereits hinter sich wissen. Für die jüngeren existieren zwar Jugendparlamente und Kinderbüros, die bestimmt auch positive und lobenswerte Aktivitäten betreiben, die aber daran krankt, dass ihre Empfehlungen entweder keinerlei Verbindlichkeit für die Realpolitik haben, oder dass sie sich auf das unmittelbare Umfeld der Jungen (Freizeitanlagen etc.) beschränken. Daher sind sie nicht nur kein Ersatz für die Gewährung des vollumfänglichen Stimm- und Wahlrechts, sondern leider auch kein genügender Motivator für ein politisches Engagement vor dem 18. Geburtstag. Die PolitikerInnen könnten die Wende mit der Einführung des Stimm- und Wahlrecht für die Kinder schaffen. Dann hätten die Jungen ihre reelle Chance erhalten, die zu nutzen sie aufgerufen sind.

Ohne diese Chance verhalten sich die Jungen punkto Politik nicht anders als die Erwachsenen auf anderen Gebieten: Warum soll sich jemand ernsthaft für den teuren Golfsport interessieren, wenn das Einkommen kaum für die eigene Familie reicht? Eine Frau wird sich eher für die einzelnen Entwicklungsstufen eines in ihrem Leib heranwachsenden Babys interessieren als ein älterer, alleinstehender Mann. Wo keine echte Mitmachmöglichkeit besteht, ist auch kaum Interesse zu erwarten.

Auch Bundesrätin Doris Leuthard ist hier zu erwähnen. An der Eröffnung der eidgenössischen Jugendsession 2010 sagte sie (Zitat):

„Auf anderen Kontinenten drängen die Menschen nach Bildung, Fortschritt und Wohlstand. Und wenn wir uns heute nicht bewegen, dann verlieren wir morgen den Anschluss an die Welt. Wir brauchen daher einen Aufbruch zu neuen Ufern, neuen Perspektiven. Wir brauchen die Unbekümmertheit, die manchmal queren Denkansätze unserer Jugend.

Die Eidgenössische Jugendsession bringt nicht nur frischen Wind in die Politik. Die Jugend zeigt uns in diesen drei Tagen auch, wohin uns der Weg führen kann, wenn wir einfallsreich und mit neuen Ansätzen die altbekannten Fragen angehen. Öffnen wir die Fenster, damit die Jugend mit frischem Wind den Staub von den Aktenbergen bläst.“

Kommentar: Nach Ansicht der Kinderlobby Schweiz gelingt der Jugendsession jeweils nur ein dreitägiger Blick durch das geschlossene Politfenster. Für dessen Öffnung und den frischen Wind bräuchte es schon mehr, z. B. das Stimmrechtsalter Null!

Wer den Jungen das Stimmrecht zuerkennt nimmt sie auf in den Kreis der Personen im Land, die Verantwortung tragen. Eine Demokratie, die keine Ausgeschlossenen mehr kennt, muss gegenüber den Jungen auch kein schlechtes Gewissen mehr haben. Hier sind die mutigen schweizerischen Politikerinnen und Politiker zu erwähnen, die nicht darauf warten, dass die Jungen Interesse generieren, sondern ihnen zuvor das Stimm- und Wahlrecht geben wollen:

Simonetta Sommaruga ist die erste Bundesrätin, die Mitglied der Kinderlobby Schweiz ist. Ein starker Befürworter von Stimmrechtsalter 0 ist Nationalrat Geri Müller, der eine Motion für Stimmrechtsalter 0 eingereicht und der Kinderlobby einen Lobbyistenpass

für die Tätigkeit im Parlament reserviert hat; Nationalrat Claude Janiak, der sich an der Medienkonferenz der Kinderlobby Schweiz vom 31.7.2003 dezidiert für die Vision Stimmrechtsalter 0 ausspricht (vgl. KIZ 4/03, Seite 3), sowie die Nationalrätinnen Evi Allemann, Katharina Prelicz-Huber (beide Mitglied der

Kinderlobby Schweiz) und Marianne Streiff (Mitunterzeichnerin der kantonal-bernischen Motion „ein Mensch – eine Stimme“). Mögen sie im gegebenen Moment weiterhin all ihren Einfluss geltend machen, damit die Schweiz baldmöglichst auch politisch von den Jungen profitieren kann.

Und ob die Jungen sich für Politik interessieren: Beispiel Schülerstreik gegen das Atomkraftwerk Mühleberg vom 24. Mai 2011

**«Kinder haften für ihre Eltern», «Hirn einschalten - Mühleberg ausschalten»,
«AKW - ade», „Fuckushima“**

Solche Spruchbänder trugen die weit über 1000 Schülerinnen und Schüler mit sich, die am 24. Mai 2011 in Bern die Schulen bestreikten, um für die Abschaltung des AKW Mühleberg zu demonstrieren. Vom Bahnhofplatz ging der bunte, fröhliche Zug bei strahlendem Sonnenschein die ganze Stadt hinunter bis zum Bärengaben und hinauf zum Hauptsitz der Bernischen Kraftwerke BKW, welche Mühleberg betreibt. Eine lange Minute dauerte das Lärmkonzert, mit dem die Jungen auf ihr Anliegen aufmerksam machten. Die BKW-ler nahmen es gelassen, fotografierten aus dem Fenster und warteten, bis der Spuk abzog. *«Nume so schreye nützt doch nüt»*, empörte sich eine ältere Passantin am Strassenrand. Ob sie sich bewusst ist, dass die meisten DemonstrantInnen in diesem Umzug kein Stimm- und Wahlrecht haben, weil sie noch nicht 18 sind?

Vom BKW-Sitz ging's zurück über die Kornhausbrücke zum Bundesplatz, wo die Polizei

den Zug sanft hinter den Marktständen vorbei weg vom Bundeshaus leitete.

Die Demo endete so friedlich wie sie begonnen hatte, auf der kleinen Schanze, wo's Wasser, Schatten und zum Ausklang eine Band gab.

Die vielen gut gelaunten Teilnehmenden haben bewiesen, dass sie Verantwortung für ihre Zukunft übernehmen und das «Risiko Atomenergie» nicht eingehen wollen. Die PolitikerInnen, die den Jungen politisches





Schülerinnen und Schüler gegen Atom, Bern 24.5.2011



Desinteresse vorgeworfen haben, sind eines Besseren belehrt worden: Die Jungen engagieren sich durchaus. Sie bestreiken sogar die Schule, wenn die (Energie-) Politik ihre Zukunft bedroht.

Die Demo hatte so etwas wie ein Happy End: Am folgenden Tag, dem 25.5.2011, traf der Bundesrat den Entscheid, aus der Atomkraft auszusteigen. „Nume so schreye“ wurde im Bundeshaus gehört!



Zukunft = Lebenserwartung = Stimmrecht?

Bei Volksabstimmungen und Parlamentsbeschlüssen geht es immer darum, die gesetzlichen Normen zu ändern, die fortan gelten sollen. Es sind sozusagen die Regeln für die Zukunft der Schweiz und ihrer Bevölkerung, an denen geschraubt wird. Die Statistik kann für jedes Lebensalter eine Aussage darüber machen, wie viele Lebensjahre ihm theoretisch noch bevorstehen. Klar ist, dass die Jüngsten die längste Lebenserwartung haben, und dass diese mit steigendem Alter abnimmt. Konkret hatte ein Neugeborenes des Jahrgangs 1999 im Schnitt gut 77 Lebensjahre vor sich, während es für eine 65-jährige Person noch 17 Jahre waren.

14

Das alte demokratische Prinzip „one man, one vote“ macht keinen Unterschied zwischen den Personen und deren Lebenserwartung. Dass es in der Praxis aber ausgerechnet die Jüngsten vom Stimmen ausschliesst, die ja am meisten Zukunft vor sich haben, kann durchaus als undemokratisch oder gar ungerecht bezeichnet werden. Man könnte sich nämlich auch die Frage stellen, ob es gerecht ist, dass eine ältere Person, deren Lebenserwartung auf wenige Jahre geschrumpft ist, an der Urne gleich viel Gewicht haben darf wie deren dreissigjähriger Enkel oder – nach Einführung des Kinderstimmrechts - die zwei- und vierjährigen Urenkel. Oder etwas provokativ gefragt: Wäre ein gewichtetes Stimmrecht, das der Stimme jedes Stimmberechtigten so viele Punkte gibt wie statistisch noch Jahre zu leben sind, nicht gerechter als „one man, one vote“ in der heutigen politischen Praxis?

Ein Beispiel dazu: Eine Gemeinde stimmt darüber ab, ob der örtliche Kindergarten er-

weitert werden soll. Eine Familie mit zwei Kleinkindern darf an der Urne zwei Stimmen abgeben – gleich viel also wie die Urgrosseltern. Für die beiden Kinder, um die es in der Abstimmungsvorlage ja geht, besteht kein Stimmrecht. Wenn die Urgrosseltern denken, dass es in ihrer Jugend gar keine Kindergärten gegeben hat, und man diese auch nicht brauchte, weil ja die Mütter zu den Kindern schauten, und sie zudem Angst vor Mehrkosten und Steuererhöhungen bei unveränderter Rente haben, werden sie gegen den Kindergarten stimmen. - Anders die Eltern: Wenn sie heutzutage über die Runden kommen wollen, müssen normalerweise beide Elternteile zumindest in Teilzeit arbeiten. Der Kindergarten würde ihnen die Kinderbetreuung erleichtern und die Jungen zudem an den Umgang mit Gleichaltrigen gewöhnen. Daher werden sie die Vorlage eher befürworten.

Wenn die beschriebenen Stimmberechtigten und ihre Voten typisch sind, wird die Vorlage vermutlich abgelehnt. Angenommen würde sie allenfalls, wenn die Eltern für ihre Kinder zwei weitere Stimmen abgeben dürften. Und sehr wahrscheinlich wäre die Annahme, wenn die Stimmen nach der Lebenserwartung gewichtet wären.

Ein Ausbau der Demokratie soll nach Meinung der Kinderlobby Schweiz auf keinen Fall auf Kosten der älteren Stimmberechtigten gehen. Die nötige Korrektur ist vielmehr durch die Einführung des unumschränkten Kinderstimmrechts vorzunehmen.

Würde eine Senkung des Stimmrechtsalters nicht genügen?

Im Laufe der Jahrzehnte hat die Politik allmählich mehr Vertrauen in die Stimmrechtsreife der Jungen gesetzt und das Alter der politischen Mündigkeit auf 18 Jahre gesenkt. In jüngster Zeit ist eine weitere Senkung auf 16 Jahre zur Diskussion gestanden. Österreich und der Kanton Glarus haben sich für diese Ausweitung der Demokratie ausgesprochen, die Kantone Bern, Baselstadt und weitere aber dagegen. Trotzdem ist anzunehmen, dass der langfristige Trend in Richtung von Stimmrechtsalter 16 geht. Ausserhalb Europas gelten Stimmrechtsaltersgrenzen von unter 18 bereits in den Ländern Brasilien, Indonesien, Iran, Kuba, Nicaragua und Nordkorea.

Die Frage liegt nahe, ob auf Alter 16 eines Tages nicht Alter 14 folgen wird, und ob man unter diesen Vorzeichen nicht auf die Forderung nach Stimmrechtsalter 0 verzichten könnte.

Die Antwort hat mehrere Dimensionen:

Gewicht: Das Gewicht der Jungen bei Wahlen und Abstimmungen wächst mit jedem zusätzlichen Altersjahr, das an der Demokratie teilnehmen darf. Konkret bedeutet die Senkung von 18 auf 16 Jahre, dass von den unter 18-jährigen lediglich der neunte Teil der Stimmen in die demokratische Waagschale gehoben wird. Mit einer weiteren Senkung auf 14 Jahre wären es zwei Neuntel – also immer noch nur ein Bruchteil. Auf die gesamten Stimmberechtigten bezogen ist deren Gewicht so gering, dass es ihnen kaum gelingen könnte, die Ergebnisse an den Urnen zu Gunsten der jüngeren Stimmenden zu kippen. Ganz anders wäre die Situation bei einer Senkung auf alle unter 18-jährigen: Da ihre Zahl jene

der über 65-jährigen übersteigt, wäre ihre Stimmkraft ein neues, oft über den Ausgang von Abstimmungen und Wahlen entscheidendes Schwergewicht auf der Waage.

Politische Urteilsfähigkeit: Die Diskussionen um Senkungen des Stimmrechtsalters drehen sich um die Frage, ob die ein oder zwei Jahre jüngeren Jugendlichen schon genügend Verständnis für die oft komplexen politischen Fragen aufbringen, um darüber an der Urne mit zu entscheiden. Alle bisher realisierten Alterssenkungen kranken daran, dass sie für alle Jugendlichen und alle Abstimmungsvorlagen nur eine einzige neue untere Limite definieren. Dabei wird vergessen, dass bei den Anforderungen an das nötige Verständnis für einfache beziehungsweise komplexe Abstimmungsvorlagen genauso grosse Unterschiede bestehen wie bei der politischen Reife der Jugendlichen: Abgesehen von der unterschiedlichen intellektuellen Entwicklung sind SchülerInnen, die in der Freizeit im Jugendparlament mitmachen, eher gewohnt, sich mit politischen Fragen zu beschäftigen als jemand, der sich lieber sportlich oder musisch betätigt. Umgekehrt ist z.B. eine Tierschutzanwaltschaft-Initiative wesentlich leichter verständlich als ein „Bundesbeschluss zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr“. Die rein theoretisch beste Lösung wäre daher in letzter Konsequenz ein individuell auf jeden Menschen zugeschnittener, vom Abstimmungsgegenstand abhängiger Urnenpass. – Klar wäre dies technisch und politisch nicht machbar. Das Modell Stimmrechtsalter 0 käme dieser Lösung aber insofern nahe, als die Jungen selber entscheiden dürften, ob und bei wel-

cher Abstimmung bzw. Wahl sie nicht mehr die Eltern für sich abstimmen lassen, sondern die Zettel selber ausfüllen wollen.

Die in jedem Kanton anders geführten Diskussionen um das „richtige“ Stimmrechtsalter und die politische Reife eines Jugendlichen sind mehrfach fragwürdig: Weil sich ihre Fragestellung nur auf die Jungen bezieht und sie

nicht nachfragen, ob man die politische Reife unter Umständen (Krankheit, Alter) nicht auch verlieren könnte, diskriminieren sie letztlich die Jungen. Die altersmässige Festlegung der Stimmrechtsreife ist alles andere als eine exakte Wissenschaft, und daher wirken diese Diskussionen oftmals recht peinlich. Mit der Einführung von Stimmrechtsalter 0 würden sie zum Glück auf einen Schlag irrelevant

„Aber ein Baby kann doch nicht...“

16

Bei allen Erweiterungen des stimmberechtigten Personenkreises ist in der Vergangenheit stets davon ausgegangen worden, dass die stimmende/wählende Person eine Stimme abgibt, die der persönlichen Überzeugung entspricht. Dieses Prinzip ist im demokratischen Bewusstsein so stark verankert, dass die Einführung eines sozusagen treuhänderisch durch die Eltern ausgeübten stellvertretenden Stimmrechts ein historisches Novum und entsprechend erklärungsbedürftig wäre.

Die Stellvertretungsfrage verdient es daher, genauer betrachtet zu werden. Klar ist, dass die Stellvertretung derzeit rechtlich nicht möglich wäre. Ebenso klar ist, dass der politische Wille die rechtlichen Normen entsprechend ändern könnte. Wäre eine Stellvertretung aber überhaupt sinnvoll? Eltern sind es gewohnt, Dinge für ihr Kind zu erledigen bzw. solange zu besorgen, bis es dafür selber gross genug ist: Wahl der Religion, des Wohnorts, des Bildungsweges, der Kleidung, der

Nahrung, der ärztlichen Betreuung... Lauter Selbstverständlichkeiten, und immer haben die Eltern dabei das Kindeswohl im Auge. Das Zivilgesetzbuch verpflichtet sie in Artikel 301 Absatz 1 dazu wie folgt: „Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.“ Warum sollten die Eltern ausgerechnet dann gegen das Interesse des Kindes handeln, wenn es um das Ausfüllen des Stimmzettels geht?

Mit andern Worten: „Babys müssen gar nicht!“ – das erledigen nämlich die Eltern für sie, und zwar genauso lange, bis das Kind die Stimm- und Wahlzettel selber ausfüllen will. Mit diesem Willen dokumentiert es seine Fähigkeit, sich über ein politisches Anliegen eigene Gedanken machen zu können, also seine Stimmreife.

Was die technische Durchführbarkeit der



Stellvertretung betrifft, werden sich neuartige Fragen stellen, etwa „was gilt wenn die Eltern geschieden sind“ oder „wer soll für das Kind stimmen dürfen, wenn sich Vater und Mutter uneins sind?“. Typischerweise werden solche Fragen von Gegnern des Stellvertretungsrechts oder überhaupt des ganzen Kinderstimmrechts dermassen betont, dass sie wie Killer-Argumente klingen. Dabei sollten sie aber die Fähigkeiten des Gesetzgebers, im Bedarfsfall klare neue Regeln zu schaffen, ebenso wenig unterschätzen wie jene der Familien, denen man wohl zutrauen darf, dass sie die Abstimmungsunterlagen im richtigen Moment der Tochter bzw. dem Sohn zum Ausfüllen überlassen. Auch werden die Eltern bestimmt eine familieninterne Lösung für die Fälle von Uneinigkeit zwischen Vater und Mutter finden. Hier ist der gesunde Menschenverstand mehr gefragt als Gesetze und Richter. Wenn der klare Wille vorhanden ist, Stimmrechtsalter 0 zu realisieren, stellen sich hier keine unüberwindlichen Hindernisse.

Als Präzedenzfall für die treuhänderische Stimmenabgabe kann ein Auszug aus der „Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda“ zitiert werden:

„Wahlberechtigt für die Wahl zum Pfarrgemeinderat sind alle Pfarrangehörigen, die in der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Dieses aktive Wahlrecht nimmt der Wahlberechtigte mit Vollendung des 16. Lebensjahres persönlich wahr. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird das Stimmrecht durch die Eltern gemeinsam ausgeübt, wobei diese bis zur Wahl untereinander regeln, wer von beiden die Stimmabgabe für ein Kind wahrnimmt. Ist gegenüber dem Wahlvorstand bis zur Stimmabgabe nicht bekanntgemacht worden, welcher Elternteil für welches Kind das Wahlrecht ausübt, dann üben die Eltern abwechselnd, beginnend mit der Mutter für das älteste und dem Vater für das zweitälteste Kind, das Stimmrecht aus. Für wahlberechtigte Kinder aus Familien mit nur einem katholischen Elternteil, übt dieser das Wahlrecht aus.“

Diese Satzung stammt vom 15.6.1979 und hat sich dort offenbar längst bewährt. Die Erzdiözese Wien kennt das Familienstimmrecht bereits seit 1975. Das Familienstimmrecht kennen auch die Bistümer Magdeburg, Aachen, Augsburg, und Hildesheim, nur um einige Beispiele zu nennen.

Stellvertretung contra Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe

Die Diskussionen, die im Jahr 2003 innerhalb der Kinderlobby Schweiz geführt worden sind, haben zwei Gruppen geschaffen, die wir „Puristen“ und „Pragmatiker“ nennen wollen.

Für die Puristen ist es unerwünscht, dass ein Erwachsener den Stimmzettel eines Kindes ausfüllt. Sie wollen, dass jeweils die unverfälschte Kindermeinung in die Urne geht. Typische Aussage der „Puristen“: „Ich hätte nie gewollt, dass meine Eltern meinen Stimmzettel ausfüllen.“ Technisch gesehen müsste sich das stimmreif gewordene Kind an die Behörden wenden, um seinen Wunsch nach Teilnahme an den Wahlen und Abstimmungen zu manifestieren. Die Behörden würden dem Kind von diesem Moment an die Stimm- und Wahlunterlagen zukommen lassen.

Für die Pragmatiker steht fest, dass das vollständige Potenzial der 0 bis 18-jährigen demokratisch aktiviert werden muss, damit ihr Gewicht ausreicht, um Abstimmungen und Wahlen tatsächlich beeinflussen zu können. Sie sehen die grossen politischen Meinungs-differenzen weniger zwischen den Minder-jährigen und deren Eltern, sondern eher zwischen diesen und den Gross- und Urgross-eltern. Typische Aussage eines Pragmatikers: „Auch die Eltern der U18 sind im Vergleich zur Gesamtzahl der Stimmberechtigten noch junge Leute. Sie werden sich eher im Sinne ihrer Kinder als ihrer Eltern entscheiden“. Und schliesslich füllen die stimmreif gewordenen Kinder ihre Stimmzettel genauso selbständig aus wie im Puristen-Modell – und dies ohne den umständlichen und daher teuren „Behördengang der Stimmreifen“.



Die Kinderlobby Schweiz vertritt heute folgende Meinung:

Beim Puristen-Modell würden nur die Voten der „Stimmreifen“ unter 18-jährigen neu hinzukommen. Die übrigen U18 blieben weiterhin ohne (Stellvertretungs-) Stimme. Es stellt sich die Frage nach den Proportionen: Schätzungen sind hier naturgemäss nicht einfach zu treffen. Die hierzu erforderlichen Abwägungen erinnern an die leidigen Diskussionen um das „richtige Mindestalter“: Angenommen, von den unter 10-jährigen wollte noch praktisch niemand stimmen und wählen, und von den 10- bis 18-jährigen wäre es die Hälfte, dann würde von den gesamten U18 weniger als ein Viertel zur Urne gehen. Auf die Gesamtbevölkerung bezogen würde die Einführung des puristischen Modells den Kreis der Stimmberechtigten unter diesen Annahmen lediglich um etwa 5% erweitern, statt um 20% beim Modell mit Stellvertretung.

Es ist anzunehmen, dass weder die höchstpersönlich noch die stellvertretend ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel in sich eine einzige

geschlossene Meinung ausdrücken würden. Allerdings werden wohl beide Methoden zu Resultaten führen, die näher bei jenen der 18-30-jährigen liegen als bei jenen der Rentner. Ein Verzicht auf die Stellvertretung wäre gleichzeitig ein Verzicht auf das Ausschöpfen des gesamten Jugendpotenzials, und das Beharren auf der höchstpersönlichen Stimmabgabe wäre nur um den Preis eines

im Verhältnis geringeren Mehreinflusses der Jungen zu erreichen. Letztlich kommt das Stellvertretungs-Modell dem demokratischen Ideal „one man – one vote“ näher, indem es der Tatsache, dass die Eltern die Verantwortung für die minderjährigen Kinder tragen, mit der zusätzlichen Stimme politisch Rechnung trägt.



Einschränkungen für das Kinderstimm- und Wahlrecht?

Aus dem Jahr 1999 stammt das folgende Textzitat, nämlich aus der Lizentiatsarbeit „Verfassungsverbot der Diskriminierung wegen des Alters“, (Autorin Janka Hamm, Rechtswissenschaftliche Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, eingereicht bei Herrn Prof. Dr. J. P. Müller):

„Diskutiert wird einerseits über eine Altersgrenze von sechzehn bzw. vierzehn Jahren, andererseits über das Stimmrechtsalter null. Letzteres will dem Kind ein „angemessenes, dem Alter und den Möglichkeiten angepasstes Recht auf Mitbestimmung“ geben, wenn es sich um Entscheidungen in Bereichen han-

delt, die die Kinder tangieren. Das Stimm- und Wahlrecht der Kinder ist in diesem Modell also materiell beschränkt auf Beschlüsse, die die engsten Lebensbereiche (Wohnquartier, Schule usw.) der Kinder betreffen. In den ersten Jahren nimmt die gesetzliche Vertretung das Stimm- und Wahlrecht stellvertretend und im Interesse des Kindes wahr. Doch sobald das Kind fähig und gewillt ist, dieses Recht selbständig auszuüben, erlischt dieses Stellvertretungsverhältnis automatisch. Praktisch wird durch dieses Modell die Einführung eines flexiblen, den Verhältnissen angepassten Stimmrechtsalter für gewisse, genau zu umschreibende Themenbereiche geschaffen. Es gibt keine sachlichen Gründe,

die gegen ein solches begrenztes Mitbestimmungsrecht der Kinder sprechen würden.“

Das im Text zitierte Modell stammt aus dem Artikel „One baby, one vote?“, erschienen in der bernischen Tageszeitung „Der Bund“, Autorin Leslie Lehmann, 1. September 1999, S. 27. Es enthält bereits das Stellvertretungsverhältnis, doch sieht es eine Beschränkung des Stimmrechts vor auf Beschlüsse, die die engsten Lebensbereiche der Kinder tangieren.

Demgegenüber unterstützt die Kinderlobby Schweiz ein vollständiges Stimmrecht ab Alter 0, und zwar aus Gründen ähnlich jenen, die gegen ein Mindestalter für die Stimmberechtigten sprechen: Zunächst ist nicht einzusehen, warum es ausgerechnet für die Kinder Einschränkungen geben soll: Kinder haben ja noch alle Lebensabschnitte vor sich, so dass sie früher oder später im Leben von den meisten neuen Beschlüssen – welche Bereiche sie auch immer betreffen mögen – berührt werden. Schliesslich dürfen RentnerInnen auch mitbestimmen, wenn es um Ausbildungsfragen geht, genauso wie die Männer beim Mutterschaftsurlaub. Eine einschränkende Sonderregelung für Kinder käme einer Diskriminierung der jüngsten Generation gleich, und es bestünde die Gefahr, dass dieses Modell nach seiner Realisierung als Präjudiz für Diskriminierungen weiterer Wählergruppen missbraucht würde.

Hinzu käme die schwierige Frage, in welcher Materie die Jungen mitbestimmen dürfen, und wo nicht. Eine Kommission, die diese Frage im Einzelfall zu entscheiden hätte, wäre um ihre

Aufgabe nicht zu beneiden, denn wie auch immer sie entschiede, Konflikte wären vorprogrammiert. - Dazu ein Vergleich: Im Anschluss an die Annahmen der Minarettverbots- und die Ausschaffungsinitiativen ist der Wunsch geäussert worden, Initiativtexte künftig auf ihre Kompatibilität mit den Menschenrechten bzw. den bilateralen Verträgen Schweiz-EU oder anderen übergeordneten Vertragswerken zu prüfen, bevor die Unterschriftensammlungen beginnen dürfen. Obwohl die Grenzen des Zulässigen in diesen beiden Fällen durch die Kriterien „Menschenrechte“ beziehungsweise „Bilaterale“ relativ klar gezogen sind, konnte sich die Politik mit dem Gedanken an eine vorgängige Prüfung nicht befreunden. Die schweizerische Demokratie erträgt kein Initiativverhinderungsgremium. Umso weniger wäre sie mit einer Kommission einverstanden, Da die Grenze zwischen den „kinderbezogenen“ und allen übrigen Vorlagen wesentlich diffuser ist, wäre die Aufgabe der Kommission noch einiges schwieriger – und ihre Akzeptanz entsprechend geringer.

Nicht nur das Stimm-, sondern auch das Wahlrecht hat Diskriminierungspotenzial: Sollen unter 18-jährige nicht nur wählen, sondern auch gewählt werden dürfen? Ein Blick auf die bisherigen, unten im Detail dargestellten politischen Vorstösse zeigt, dass sowohl die nationalrätliche Initiative von Otto Zwygart (1999) als auch die bernische von Ruedi Löffel (2008) für die neuen Stimmberechtigten lediglich das aktive Wahlrecht verlangt haben, nicht aber das passive. Somit hätten unter 18-jährige nicht als Volksvertretende gewählt werden können. Anders die nationalrätliche Motion von Geri Müller (2008), die für die Jungen das

„aktive und passive Stimmrecht“ verlangt. Die Kinderlobby Schweiz unterstützt das vollständige Wahlrecht der Jungen, das heisst, sie sollen auch gewählt werden können. Wenn es einem oder einer unter 18-jährigen tatsächlich gelingt, genügend Stimmen für eine Wahl zu bekommen, muss es sich schon um

eine ganz aussergewöhnliche Persönlichkeit handeln. Auf sie aus Altersgründen zu verzichten wäre ein Verlust an politischer Repräsentanz und Perspektive. Der mit einer allfälligen Wahl ausgedrückte politische Wille ist höher zu gewichten als eine Pflicht zur Parallelität zwischen politischen und zivilen Rechten.



Exkurs: Welche Verbesserungen der Partizipation sehen die Kinder selber?

Die Kinderlobby Schweiz führte im Jahr 2008 eine Kinderkonferenz zum Thema „Partizipation – Kinder reden mit!“ durch. 45 Kinder zwischen 9 und 15 Jahren aus der ganzen Schweiz haben während drei Tagen zahlreiche Vorschläge für eine verbesserte Partizipation der Kinder entwickelt. Fünf parallel arbeitende Gruppen hielten folgende Ideen zum Thema Politik fest:

„Wir wollen in allen Städten ein Kinderparlament und eine Anlaufstelle für Jugendliche.“

„Mitsprache bei politischen Entscheidungen auf Gemeindeebene: Eine Gemeinde kann mittels geeigneten Plattformen (Kindermikrofone, Kinderrat, Quartierarbeit) in sinnvoller Art und Weise die Anliegen der Kinder aufnehmen.“

„Stimmrecht auch schon für Kinder: Ab 12 Jahren auf Ebene Gemeinde, ab 14 Jahren auf regionaler Ebene, ab 16 Jahren auf kantonaler und ab 18 Jahren auf nationaler Ebene.“

„Wir fordern mehr Mitbestimmung für Jugendliche in Schule und Politik – Beispiel Abstimmungsalter ab 14 Jahren.“

„Die Kinder wollen bei der Gestaltung der Spielplätze mitreden können. Sie wollen eine Petition lancieren, die ermöglicht, dass ihre Forderungen von der Gemeinde berücksichtigt werden.“

eine graduelle Ausweitung der heute bestehenden Möglichkeiten. Insbesondere im überschaubareren lokalen Rahmen möchten die Kinder ein gewichtiges Wort mitreden. Aber auch die viel radikalere und kühnere Vision vom Stimmrecht ab Geburt kam an der Konferenz zur Sprache. Dazu das folgende Zitat aus der Pressemitteilung der Kinderlobby Schweiz vom 15.11.2008:

„Das Stimmrecht ist ein Staatsbürgerrecht. Doch immer noch gibt es Schweizer, die schlechter da stehen als Ausländer – Die Schweizer Kinder. Daher fordern die Kinder unter anderem ein Stimmrecht ab Geburt. Die kindgerechte Information könnten Schulen oder Kinderbüros übernehmen.“

Diesen Vorschlägen gemeinsam ist der Wunsch nach vermehrter Partizipation durch

Das Kinderstimmrecht und die Parteien

Angenommen, das Stimmrechtsalter 0 würde ab nächstem Jahr gelten. Wie würden sich die Parteien darauf einstellen?

Die Schaffung einer neuen Wählerschicht kann keine Partei kalt lassen, schon gar nicht, wenn es um rund einen Fünftel der Wohnbevölkerung geht – eine Grössenordnung, die nur mit der Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene im Jahr 1971 verglichen werden kann. Allerdings ist diese neue junge Wählerschaft wesentlich homogener in ihren Ansprüchen, denn die U18 sind noch in Ausbildung, haben noch das ganze Erwerbs- und Familienleben und überhaupt das ganze Erwachsenenleben vor sich, und erwarten entsprechend viel vom Leben und von der Politik.

Nach der Einführung von Stimmrechtsalter 0 wird jede Partei bemüht sein, sich mit neuen familien-, jugend- und kinderfreundlichen

Parteiprogrammen und Vorstössen ein möglichst grosses Stück vom neuen Wählerkuchen abzuschneiden, oder zumindest keine bisherigen Parteigänger zu verlieren. Auch wenn nach der erstmaligen Teilnahme der Jungen beziehungsweise ihrer stellvertretenden Eltern an den Wahlen die Anteile der verschiedenen Parteien unverändert blieben, hätten die Jungen und die Familien dank den durchwegs familienfreundlichen Programmen trotzdem durchs Band weg gewonnen. Umgekehrt würden Parteien, die nicht auf den Jugendzug aufspringen, mit Sicherheit Wähleranteile verlieren.



Die Schweiz als Auslöserin des Demokratie-Quantensprungs?

Der Stolz auf die im eigenen Land herrschende demokratische Tradition gehört zum helvetischen Selbstverständnis. Hier wird – im Gegensatz zu den übrigen Demokratien dieser Welt – nicht nur alle vier Jahre gewählt, sondern zusätzlich mehrmals jährlich über nationale, kantonale und/oder kommunale Sachfragen abgestimmt. Mittels Initiativen und Referenden können die Stimmberechtigten die Politik formen. Diese „direkte Demokratie“ ist so ziemlich einzigartig auf der Welt, und immer wieder beneiden uns die einen oder andern Nachbarstaaten in ganz verschiedenem Zusammenhang um diese Instrumente.

Die politischen Einflussmöglichkeiten sind in der Schweiz viel direkter als im Ausland: Gerade auch auf kommunaler und kantonaler Ebene haben die Abstimmungsvorlagen oft einen sehr konkreten Bezug zu Jugend und Familie, so dass hierzulande nicht erst die nächsten Wahlen mit den neuen Parteiprogrammen abgewartet werden müssten, bis eine kinderfreundliche Politik entsteht. Hier in der Gemeinde und im Kanton wäre daher der ideale Nährboden für die neue Pflanze „Kinderstimmrecht“ – ein Nährboden, wie er in dieser Art eben nur in der Schweiz besteht.

Die Signalwirkung dieser Demokratie-Erweiterung kann gar nicht überschätzt werden. Ein Indiz dafür ist das internationale Interesse, das der Baslerbieter Parlamentarier Klaus Kirchmayr erlebte, nachdem er im Jahr 2008 seine Motion für das Kinderstimmrecht lanciert hatte, wie das Zitat aus den parlamentarischen Verhandlungen zeigt: „Er selbst war

überrascht und wurde etwas überrollt von den internationalen Reaktionen auf seinen Vorschlag; aus Schweden, Holland, Österreich riefen Journalisten bei ihm an [Heiterkeit]. Unter anderem habe er erfahren, dass es das Verfahren tatsächlich schon gibt. So wird es z. B. von reformierten Kirchengemeinden in Norddeutschland und von katholischen Kirchengemeinden in Österreich bereits angewendet.“

Dieses überraschend starke internationale Echo auf eine parlamentarische Motion eines schweizerischen Halbkantons lässt erahnen, dass die Einführung auf nationaler Ebene nichts weniger als ein demokratischer Quantensprung wäre, gilt die Schweiz doch weltweit als Musterdemokratie. Sämtliche Demokratien müssten sich fragen, ob sie es sich nach dem Durchbruch in der Schweiz noch leisten können, ihren Jungen das Stimmrecht weiterhin vorzuenthalten. Die Prognose liegt nahe, dass andere Staaten mit der Einführung des Kinderstimmrechts nicht lange auf sich warten liessen. Der damit verbundene Image- und Prestigegewinn der Schweiz wäre nur positiv – und, was für PolitikerInnen auch zählt, erst noch gratis!



Vorgehen zur Realisierung: Ein Vorschlag mit Vorbild und ein Beispiel aus Deutschland

Bisher sind auf kantonaler und eidgenössischer Ebene alle Vorstösse zur Einführung des Kinderstimmrechts abgelehnt worden. Dieser Weg macht die Idee zwar öffentlich bekannt, doch darf er nicht der einzige sein, der zu beschreiten ist. Denn was in den Parlamenten oder an der Urne abgelehnt worden ist, verschwindet normalerweise für lange Zeit aus der Politagenda. Attraktiv ist der Weg über freiwillige, konsultative Kinder- und Jugendabstimmungen im Vorfeld von Gemeinde- und Kantonsabstimmungen zu Themen mit Bezug zur jüngsten Generation.

Durchgeführt würden diese speziellen Urnengänge durch die Gemeinden. Diese könnten mit ihrem Vorgehen beweisen, dass sie an der Meinung der Personen, deren Interessen von einer Abstimmung berührt werden, auch dann interessiert sind, wenn es sich dabei um Minderjährige handelt. Ohne grossen finanziellen Aufwand können sie ihr Image für Junge und Familien attraktiv gestalten. Die Gemeinden könnten die Ergebnisse den StimmbürgerInnen so rechtzeitig mitteilen, dass diese im Moment der Stimmabgabe wissen, was die Meinung der Jungen ist. Gut möglich, dass ein Teil der StimmbürgerInnen auf die Empfehlungen der Kinder hört und dadurch manche Abstimmung anders ausginge, als sie es unter den bestehenden Normen täte. Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt darin, dass sie ohne jede Gesetzesänderung realisierbar ist, und zwar in allen Kantonen und Gemeinden.

Dieses Vorgehen hat in der Schweiz einen berühmten Präzedenzfall: 1957 fand eine Volksabstimmung statt, durch welche der

Zivilschutzdienst für alle Schweizer Frauen obligatorisch werden sollte.

Dies war 14 Jahre bevor die Schweizer Frauen das Stimmrecht erhielten. Während der Abstimmung ereignete sich ein Skandal: Die Frauen der Walliser Gemeinde Unterbäch gingen – unterstützt vom Gemeinderat – abstimmen. Der Gemeinderat erklärte, dass laut Verfassung die Gemeinden gesetzlich zuständig seien, die Stimmregister aufzustellen. Gemeindepräsident und Grossrat Paul Zehäusern und der Walliser Nationalrat Peter von Roten (Ehemann von Iris von Roten, Autorin des Buches „Frauen im Laufgitter“, das die volle Gleichberechtigung für Frauen in allen Bereichen forderte) waren die Initianten der Frauenabstimmung.

Daran beteiligten sich 33 der 84 potentiell stimmberechtigten Unterbächer Frauen. Ihre Stimmen, die in einer separaten Urne gesammelt wurden (die Männerstimmen blieben so gültig), mussten annulliert werden, da die Frauenbeteiligung damals noch keine rechtliche Grundlage hatte. Trotzdem schrieb diese erste eidgenössische Frauenabstimmung Schweizer Geschichte, weil sie einen wichtigen Anstoss für die spätere offizielle Einführung des Frauenstimmrechtes gab. Unterbäch wird heute das „Rütli der Schweizer Frau“ genannt, und das 50-jährige Jubiläum der Konsultativabstimmung feierte das Dorf zusammen mit Bundesrätin Micheline Calmy-Rey.

Exkurs Deutschland

Ganz in diesem Sinne ist die deutsche Jugend bei den letzten Wahlen konsultativ über das Internet befragt worden: Ziel der „U18“ genannten Initiative ist es, junge Menschen dabei zu unterstützen, Politik zu verstehen, Unterschiede in den Partei- und Wahlprogrammen zu erkennen und Versprechen von Politikerinnen und Politikern zu hinterfragen. Im Vordergrund steht, dass Kinder und Jugendliche ihre eigenen Interessen erkennen und formulieren lernen, selbst Antworten auf

politische Fragen finden – und aktiv ihre eigene Lebenswelt mitgestalten. Höhepunkt des Jugendwahlprojektes U18 war die U18-Wahl am 18.09.2009, bei der alle Menschen unter 18 Jahren ihre Stimme abgeben konnten. Die U18-Wahl war analog zur neun Tage später folgenden, echten Bundestagswahl organisiert. Es nahmen 127 000 Jugendliche daran teil. Das Ergebnis der Wahl ist auf der Website www.u18.org publiziert. Weil auch in Deutschland erst ab 18 gewählt werden darf, hatte die Wahl lediglich konsultativen Charakter.

Hier die Ergebnisse der U18-Wahlen und des effektiven Wahlausgangs:

Partei	Ergebnis U18 konsultativ	Wahlergebnis effektiv
CDU/CSU	19,4%	33,8%
SPD	20,5%	23,0%
Grüne	20,0%	10,7%
Die Linke	10,4%	11,9%
Piraten	8,7%	2,0%
FDP	7,6%	14,6%
Tierschutz	5,2%	0,5%
NPD	4,2%	1,5%

Kommentar: Je konkreter das Programm einer Partei bereits aus dem Namen ersichtlich ist, desto eher hat diese von den Stimmen der Jungen profitiert. Wie die Wähleranteile vermuten lassen hätten die Jungen durchaus die Macht, die Parteienlandschaft mit- oder gar umzuformen. Der dadurch entstehende konkrete Nutzen von Stimmrechtsalter 0 für die Jungen und die Familien wäre wohl von ähnlich grosser Bedeutung wie die – aus der obigen Tabelle nicht ersichtlichen - zu erwartenden Neuausrichtungen der Parteiprogramme aller Couleur auf die neue Wählerschaft.

Prominente und Fachleute verlangen das Kinderstimmrecht:

Hans Saner, Philosoph in Basel, verlangte schon vor fast 30 Jahren das Wahlalter Null. (in: „Die Herde der Heiligen Kühe und ihre Hirten“, Lenos Verlag, Basel 1983). Weil Kinder nicht abgeschottet von der Politik heranwachsen, sondern ihr ebenso ausgesetzt sind wie die Erwachsenen, ist es gerechter, sie mitbestimmen zu lassen. Ihre politische Vernunft „würde in einer Zeit heranreifen, in der die Phantasie noch nicht abgestorben ist.“

Paul Demeny, US-Professor der Bevölkerungswissenschaften, Berater der UNO und der Weltbank, legte im Jahr 1986 in einem Artikel die Idee des politischen Einbezugs der Kinder und Jugendlichen dar. Die Eltern sollten das Stimmrecht der Kinder ausüben, bis diese volljährig werden. Damit wollte er bewirken, dass die Politik mehr auf die Bedürfnisse der jüngsten Generation eingeht. Davon versprach er sich unter anderem einen Rückgang der tiefen Fruchtbarkeitsraten in gewissen Ländern.

Reiko Aoki und Rhema Vaithianathan, ausserordentliche Wirtschaftsprofessorinnen an der Universität von Auckland (NZ), befürworten das Kinderstimmrecht für Japan, wo die Überalterung der Bevölkerung besonders ausgeprägt ist und es bisher an Unterstützung für Familien gemangelt hat. Zusammen mit Paul Demeny und weiteren Wissenschaftlern haben sie am 2.3.2011 in Tokio einen wissenschaftlichen Kongress über Bevölkerungswachstum und Kinderstimmrecht – von ihnen „Demeny voting“ genannt - durchgeführt.

Beat Kappeler, Oekonom und Publizist in Bern, sprach sich im Artikel „Stimmrechtsalter 0“ sich für diese Erweiterung der Demokratie aus. Wahrnehmen sollen es die Eltern, bis die Jungen volljährig sind. (NZZ am Sonntag vom 27.5.2007)

Thomas Straubhaar, Professor für Wirtschaftspolitik an der Universität Hamburg und Leiter des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Instituts befürchtet angesichts der demografischen Entwicklung eine Diktatur der Alten und schlägt vor, dass Kinder beispielsweise schon bei der Geburt ein Stimmrecht erhalten. (Radio DRS 2, „Kontext“, September 2008, und BaZ vom 24.11.2008).

Warnfried Dettling, CDU-Politiker und Publizist, schrieb 1995: „Pest, Hunger und Krieg sind glücklich überwunden – nun sind die Alten da“. Er meinte das System der deutschen Rentenversicherung komme einer Ausbeutung der Jungen durch die Alten gleich. (NZZ, 25.5.2010)

Harald Wilkoszewski, Wissenschaftler des Max-Planck-Instituts für demografische Forschung in Rostock, hat herausgefunden, dass die Kluft zwischen den Generationen und damit das Potenzial für Verteilungskonflikte wächst. „Je älter man wird, desto weniger unterstützt man, dass öffentliche Gelder an Familien und Kinder fließen“. Analoges gilt für Steuererleichterungen für Eltern, Ausgaben für Kinderbetreuung und flexible Arbeitszeiten für Eltern. (NZZ, 25.5.2010, Artikel „Ohne Lobby“, Die deutsche Jugend)

Günter Danhel, Direktor des Instituts für Ehe und Familie, Wien, plädiert für die Einführung eines Kinderwahlrechts in Österreich, um die politischen Rechte von Familien zu stärken. Bis zu einem noch festzulegenden bestimmten Alter des Kindes sollten die Eltern stellvertretend für ihren Nachwuchs das Wahlrecht ausüben, so der Vorschlag. Damit erhofft sich der Direktor des Instituts für Ehe und Familie auch mehr Gewicht im politischen Wettstreit mit den derzeit als besonders effektiv empfundenen Vertretern der Senioren.

Eingebettet wäre dies alles in ein eigenes Gebot in der Bundesverfassung über eine umfassende Kinder- und Familienorientierung in der Gesetzgebung. Danhel spricht in diesem Zusammenhang von einem „Family Mainstreaming“. („Die Presse“, 9.5.2011)

Argumente für Stimmrechtsalter 0 von unerwarteter Seite

Ueli Mäder, Professor für Soziologie an der Universität Basel, in einem Interview über die zunehmende Gewalt von Jugendlichen (Der Bund, 12.3.2004), auf die Frage, ob es ein Rezept gibt, wie die Entwicklung zu mehr Gewalt gebremst werden könnte: „Was hilfreich sein könnte: Jugendliche müssen spüren, dass sie gefragt sind. Sie sollen sich einbringen können, in der Familie, der Schule, am Arbeitsort. Auch ein Schritt hin zum sozialen Ausgleich wäre förderlich.“

„Unser Wunsch an die politisch Verantwortlichen: Investieren Sie schon in die Unterstützung der Eltern, wenn die Kinder klein sind. Später ist es oft zu spät und wird sehr viel teurer!“ (Zitat eines Leserbriefes von **Rita Bieri**, Geschäftsleiterin Schweizerischer Berufsverband der Mütterberaterinnen SVM, Zürich, in dem sie für Risikofamilien ein Coaching ab Geburt der Kinder verlangt. NZZ vom 6.9.2007).

Im Jahr 2009 ist die schweizerische **U17-Fussball-Nationalmannschaft** in Nigeria Weltmeister geworden. Sie gewann gegen das nigerianische Team mit 1 zu 0 Toren. Eine fantastische Leistung, auf einem anderen Kontinent gegen die einheimischen Favoriten zu siegen! Wer hätte den jungen Schweizern dies zugetraut? Ist es nicht unglaublich, dass all diese tüchtigen Sportler noch mindestens ein Jahr warten müssen, bis sie in der Schweiz zum Team der über 18jährigen gehören und somit stimmberechtigt werden. Auch in der Politik sollte man den Jungen mehr zutrauen: Auch dort werden sie eine gute Figur machen!

Geschichtliches

MORE BABIES, MORE VOTES.

Father Phelan to Suggest "Family Suffrage" Law in Missouri.

Special to The New York Times.

ST. LOUIS, Mo., Aug. 29.—"Family suffrage: or, no babies no ballots." This is the propaganda of the Rev. D. S. Phelan, editor and priest of St. Louis, whose epigrammatic observations and caustic and virulent analysis of questions of public moment in *The Western Watchman* have made him a National figure. The clergyman advocates one of the most novel and original bills ever submitted to a Legislature relative to women and their rights.

This measure, which the priest says he will submit to the next session at Jefferson City, asks for family suffrage in Missouri for the purpose of encouraging large families. Father Phelan will also submit suggestions relative to women respondents, prohibiting a divorced husband from marrying the co-respondent in the case.

Should his measure gain the approval of the lawmakers of Missouri, the standards of woman's importance will be materially changed.

"In some States," Father Phelan asserts, "women's suffrage is based on the question of whether they are property owners. A man or woman of property is supposed to have more interest in the welfare of the State than one who has no such stake. But the giving of a new citizen to the Nation offers a greater pledge than the richest land owner. Political economists could tell us the value in dollars and cents to the Commonwealth of a new-born babe. On this principle we would have three kinds of suffrage—man-kind suffrage, family suffrage, and property suffrage. I would give every family an additional vote for every child born into it. If a couple has ten children we would give the family twelve votes. In case the couple agreed politically, we would permit the father to cast the whole twelve votes. If the couple were divided on their views of politics, we would give the wife her own vote and the votes of all her daughters, and the husband his own vote and those of all his sons. This would give the women suffragists all they now demand and more, but it would disfranchise the childless. It would encourage large families."

Über 100 Jahre alt ist die Idee des Kinderstimmrechts.

In der angesehenen New York Times vom 30.8.1909 wird die Vision von Pater D.S. Phelan aus St. Louis vorgestellt. Um grössere Familien zu fördern, verlangte er für den Staat Missouri das Familienstimmrecht. Er kritisierte, dass einzelne Staaten das Frauenstimmrecht nur den Landbesitzerinnen gewährten, dabei bedeute ein Baby eine viel grössere Verpflichtung als ein Stück Land. Für jedes Kind soll die Familie eine zusätzliche Stimme erhalten. Wenn die Eltern politisch einer Meinung sind, soll der Vater alle Stimmen abgeben. Bei Meinungsverschiedenheit soll der Vater die Stimmen der Söhne und die Mutter jene der Töchter abgeben dürfen.

Literatur:



„Wahlrecht für Kinder, eine Streitschrift“,

von Mike Weimann, 170 Seiten, Beltz Verlag, Weinheim, Berlin, Basel, September 2002, **ISBN 3-407-S6205-5**.

Das Buch bietet einen breiten Überblick über die politischen Diskussionen zur Ausweitung der Demokratie auf die Kinder, insbesondere in Deutschland und den USA. Der Autor verlangt das Wahlrecht ab Geburt, das die Kinder wahrnehmen sollen, sobald sie dies wünschen. Er spricht sich für die höchstpersönliche Stimmabgabe aus – und daher gegen eine Stellvertretung durch die Eltern.

« Prima le donne e i bambini. Chi rappresenta i minorenni? »,

von Luigi Campiglio, Il Mulino, Bologna 2005, 160 Seiten, **ISBN 88-15-09867-4**.

Der Autor, Professor für Nationalökonomie in Mailand, bezeichnet die Aussperrung der

Kinder von der demokratischen Mitwirkung als Defekt der aktuellen Demokratie. Das Prinzip „Ein Mensch – eine Stimme“ gilt für alle Personengruppen eines Landes, also auch für die Kinder. Die Parteien sind mit ihrem Engagement für ihre Wählenden so stark beschäftigt, dass sie daneben die Nichtwählenden vernachlässigen. In Italien, wo die Ausgaben der öffentlichen Hand fast die Hälfte des Bruttosozialprodukts ausmachen, sollen die Kinder mitbestimmen, wie diese Mittel verteilt werden. Ausgeübt werden soll das Wahlrecht durch die Mütter, da diese den Kindern am nächsten stehen, und weil der Autor beobachtet hat, dass die öffentlichen Ausgaben für Familien steigen, wenn mehr Frauen in der Exekutive wirken.



„Frühe Kindheit, die ersten sechs Jahre“

Zeitschrift der Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V., Ausgabe 01/04, 64 Seiten, mit dem Thema „Wahlrecht von Geburt an – Konsequenz der Demokratie“, **ISSN 1435-4705.**

Deutsche Politikerinnen und Politiker begründen eingehend, warum sie im Bundestag den Antrag „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“ eingebracht haben. Mit Beiträgen von Lore Maria Peschel-Gutzeit, Thomas Krüger, Siegfried Willutzki, Kurt-Peter Merk, Antje Vollmer.

„Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen“,

Heft zum Thema Generationengerechtigkeit, **Nr. 2/2005, ISSN 1617-1799,**

48 Seiten, D-61422 Oberursel. Fachbeiträge zu Partizipation und Kinderwahlrecht von Rolf Oerter, Lore Maria Peschel-Gutzeit, Mike Weimann, Wolfgang Gründinger, Christian Lindner, Tobias Kemnitzer

Anhang: die politischen Vorstösse zum Stimmrecht ab Geburt

1. Parlamentarische Vorstösse in der Schweiz

1.1 Nationale Vorstösse

Nationalrat:

1.1.1 Otto Zwygart 7.10.1999,

99.454 – Parlamentarische Initiative

Familienstimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende Parlamentarische Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein:

Die Eltern üben das Stimm- und aktive Wahlrecht ihrer Kinder bis zum Erreichen des Stimmrechtsalters 18 treuhänderisch aus. Die Stimmabgabe wird unabhängig vom Kind, mit zunehmendem Alter jedoch mit dessen Einbezug getroffen.

Begründung

1. Es gilt, die demokratische Forderung «one man - one vote» in die Tat umzusetzen. Robert Dahl [Dahl Robert A. (1989). *Democracy and Its Critics*. New Haven/London, Yale University Press] versteht unter dem Prinzip der «inclu-

sion» das Recht der demokratischen Mitwirkung aller Mitglieder der Gesellschaft am politischen Geschehen. Der Ausschluss der unter 18-Jährigen vom Stimmrecht läuft dieser Forderung zuwider. Deshalb gilt es, durch Einbeziehen der Kinder und Jugendlichen einerseits die Allgemeinheit der Wahl zu gewährleisten und andererseits die demokratische Legitimation politischer Volksentscheidungen zu erhöhen. Der Souverän würde um 16 bis 18 Prozent an Repräsentativität gewinnen.

2. Die neue Bundesverfassung schreibt in Artikel 2 die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen vor. Durch den Ausschluss gerade derjenigen Bevölkerungsgruppe, die in Zukunft am stärksten von Folgen heutiger Entscheidungen betroffen sein wird, kann dieser Forderung nicht entsprochen werden. Zu deren Erfüllung braucht es die Mitwirkung der zukünftigen Generation an Entscheidungen und Problemlösungen der Gegenwart. Nur so kann echt Nachhaltigkeit erreicht werden.

3. Artikel 8 der neuen Bundesverfassung betont die Rechtsgleichheit aller Menschen, auch der jungen Menschen; insbesondere Absatz 2 macht die Negierung jeglicher Dis-

kriminierungen deutlich. Es ist deshalb unverstandlich, weshalb trotz Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters einem grossen Teil der Bevolkerung das Stimmrecht vorenthalten wird.

4. Die Vertretung der Kinder durch ihre Eltern bei der Stimmabgabe ist grundsatzlich nichts Neues. Zivilrechtlich sind die Eltern bis zur Mundigkeit der Kinder fur jene verantwortlich. Die meisten Entscheidungen im Leben eines Kindes werden von den Eltern gefallt. Weshalb soll in diesem Verantwortungsbereich das Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sein? Nach Artikel 11 Absatze 1 und 2 ZGB beginnt die Rechtsfahigkeit des Menschen bereits von Geburt an. Im Erbschaftsfall oder bei einer Klage aufgrund einer Verletzung der arztlischen Sorgfaltspflicht bei der Entbindung tritt das Kind als Rechtssubjekt auf und wird von seinen Eltern vertreten. Gleich sollte beim Familienstimmrecht vorgegangen werden. Das Stimmrecht steht dem Kind von Geburt an zu, wird jedoch bis zum Erreichen des Stimmrechtsalters 18 stellvertretend von den Eltern ausgeubt. Die Vertretung kennen wir auch vom staatspolitischen Aufbau der Schweiz her. Als Reprasentanten des Volkes sollen zum Beispiel die Mitglieder des Nationalrates die einzelnen Gruppen und Schichten, aus denen sie stammen, vertreten. Demnach sind

Parlamentsentscheide auch Stellvertreterentscheide.

5. Das Familienstimmrecht hilft mit, die Interessen von Familien in die Politik einzubringen, denn die Familien besitzen keine finanzkraftige Lobby, welche die langfristigen und allgemeinen Interessen zu organisieren und unterstutzen vermag. So kann der Stellenwert der Familie in der Gesellschaft gestarkt werden. Generell wird eine familienfreundlichere Politik ermoglicht. Politiker sind vermehrt gezwungen, die Interessen von Familien und Kindern in ihren Entscheidungen zu antizipieren, um das neu hinzugekommene Wahlersegment bei den nachsten Wahlen fur sich zu gewinnen. In der heutigen Situation muss nicht auf die Kinder und Jugendlichen Rucksicht genommen werden, denn diese sind schliesslich nicht in der Lage, die Politiker oder Parteien mit ihrer Stimme zu belohnen.

6. Durch die Ausweitung des Wahlerkreises ist eine bessere und vor allem fruhere Politisierung moglich. Irgendwann wollen die Kinder von ihren Eltern wissen, was sie eigentlich auf «ihren» Stimmzettel schreiben. Moglicherweise werden die Heranwachsenden anderer Ansicht sein als ihre Eltern. Die treuhanderische Ausubung des Stimmrechts

schaft aber überhaupt Anlass, Wahlen und Sachabstimmungen im Familienkreis zum Thema zu machen. Anliegen der Kinder können so aufgenommen und in der Abstimmung von den Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden. Dies führt einerseits zu einer vertieften familiären Gesprächskultur und andererseits aufgrund dieser frühen Politisierung zu grösserer politischer Partizipation nach Erreichen des Stimmrechtsalters. Die politische Erziehung in der Schule bekäme einen neuen Stellenwert, denn was heute erst in weiterführenden Schulen echte Brisanz durch das Stimmrecht erhält, könnte dann früher, also bereits in der obligatorischen Schulzeit, an Wichtigkeit gewinnen.

7. Sobald eine Neuerung eingeführt werden will, führen die Kritiker die Frage der finanziellen Verträglichkeit ins Feld. Ausser dem Druck und Versand von gegen 20 Prozent mehr Stimm- und Wahlzetteln würde kein Mehraufwand entstehen.

8. Mit der Einführung des Familienstimmrechts kann zudem einer Asymmetrie bei der direktdemokratischen Vertretung begegnet werden. In eidgenössischen Abstimmungen sind Mitglieder sozial schwächerer Gesellschaftsschichten chronisch untervertreten. Da kinderreiche Familien leider oft diesen

Schichten entstammen, wird durch die Stärkung der Familie gleichzeitig die Repräsentation dieser Schichten verbessert.

9. Kinderreichtum bedeutet für den Durchschnittsbürger oft sozialen Abstieg aufgrund enormer Mehrausgaben, Wohnungsproblemen oder Verschlechterung von beruflichen Karrierechancen. Es ist deshalb nicht einsichtig, dass den Eltern, die bis zur Volljährigkeit der Kinder alle möglichen Pflichten, Verantwortungen, Haftungen und gesetzlichen Vertretungen für die Heranwachsenden übernehmen, ausgerechnet die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts für ihre Kinder vorenthalten wird. Die Eltern haben das Recht darauf, für ihre Anliegen gebührenden politischen Respekt zu erhalten und mit der Kraft ihrer anvertrauten Kinder in das politische Geschehen einzugreifen.

10. Namhafte Wissenschaftler, wie Prof. Dr. Wolf Linder [Linder Wolf (1993). Ein Stimmrecht für Kinder! Erschienen im «Bund» vom 10.04.1993. Sowie Linder Wolf (1999). Schweizerische Demokratie. Institutionen - Prozesse - Perspektiven. Bern/Stuttgart/Wien. Verlag Paul Haupt] vom Institut für Politikwissenschaft in Bern, Prof. Dr. Konrad Löw [Löw Konrad (1974). Das Selbstverständnis des Grundgesetzes und wirklich allgemeine Wahl-

en. In: Politische Studien 1974, S. 199ff.] von der Universität Bayreuth (D) oder Ministerialdirektor a. D. Prof. Dr. Max Wingen [Wingen Max, Internet: <http://die-neue-ordnung.de/99-53/2/2-99-53-05.html>] plädieren schon seit Jahren für die Einführung des Familienstimmrechts. Die Diskussion spielt sich jedoch hauptsächlich in Deutschland ab. Dort wurde das Familienwahlrecht in katholischen Pfarrgemeinden schon eingeführt. Auch Politiker verschiedenster Couleur, wie z.B. die Hamburger Senatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit (SPD) [Peschel-Gutzeit Lore Maria (1997). Unvollständige Legitimation der Staatsgewalt oder: Geht alle Staatsgewalt nur vom volljährigen Volk aus? In: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 43, 1997] oder Wilfried Böhm, Mitglied des Bundestags (CDU), [Böhm Wilfried (1992). Ja zum Familienwahlrecht: Ein Mensch - eine Stimme! Pressemitteilung, Nr. 42/92, vom 29.07.1999] fordern die Einführung. Letztes Jahr hat Beat Kappeler [Kappeler Beat (1998). Stimmrecht für alle - von Geburt an! In: «Weltwoche» Nr. 7, vom 12.02.1998] in der «Weltwoche» das Thema aufgegriffen und wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gestellt.

Die Staatspolitische Kommission prüfte in der Folge die Initiative und beantragte am 15. März 2000 mit 16 zu 3 Stimmen und 3 Enth-

tungen deren Ablehnung. Sie sprach sich aus rechtlichen und praktischen Gründen gegen die geforderte Stellvertretung aus. Sie sei durchaus für eine familienfreundliche Politik, doch sei diese eher durch die Senkung des Wahlalters auf 16 zu erreichen als durch das Familienstimmrecht.

Am 5.6.2000 sprach sich der Nationalrat mit 100 zu 11 Stimmen gegen die Initiative aus.

Dieses Geschäft findet eine Fortsetzung mit der parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Evi Allemann:

Nationalrat, 22.6.2007

Evi Allemann

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich die folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung soll in Artikel 136 Absatz 1 sowie in Artikel 143 dahingehend modifiziert werden, dass das aktive Stimm- und Wahlrecht für Schweizerinnen und Schweizer auf 16 Jahre festgelegt wird. Das passive Wahlrecht soll weiterhin bei 18 Jahren liegen.

Begründung

Jugendliche müssen mit 16 Jahren wichtige Entscheide fällen, bei denen es wichtig ist, die eigenen Interessen, aber auch diejenigen anderer klar zu erkennen. Jugendliche tragen mit 16 die Verantwortung für ihre Lebensgestaltung, sie haben die obligatorische Schulzeit abgeschlossen und sind politisch reif. Das Stimmrecht 16 stärkt die Demokratie und trägt den demografischen Verschiebungen Rechnung.

Viele Junge geben an, ein geringes oder gar kein Interesse an der Politik zu haben. Das muss als Aufforderung an die Politik gesehen werden, alles daranzusetzen, das politische Interesse zu erhöhen. Dazu gehört, dass den Jugendlichen aufgezeigt wird, wie

ihr Lebensalltag von politischen Entscheiden geprägt ist und wie sie heute und morgen davon betroffen sind. Die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16, gekoppelt mit einer guten politischen Bildung, ist eine geeignete Massnahme, denn das Interesse junger Menschen wächst mit den Möglichkeiten, politische und gesellschaftliche Entwicklungen direkt beeinflussen zu können.

Mit dem aktiven Stimmrecht 16 würde die Lücke zwischen der Theorie in der Volksschule und der Praxis im politischen Alltag geschlossen. Es schliesst besser als heute an den schulischen Unterricht zur politischen Bildung an, welcher dadurch zusätzlich Auftrieb und Berechtigung erhält. Dies wird sich wiederum positiv auf die politische Bildung der Jugendlichen auswirken.

Unsere Rechtsordnung kennt verschiedene Altersgrenzen: Ab 16 können Junge zum Beispiel selbstständig über Glauben und Kirchenzugehörigkeit entscheiden (Religiöses Bekenntnis, Art. 303 Abs. 3 ZGB). Die Evangelisch-reformierte Landeskirche kennt das aktive Stimmrecht 16. Weitere Beispiele für die Altersgrenze 16 sind die sexuelle Volljährigkeit oder die Erlaubnis, gegorene alkoholische Getränke zu kaufen.

Glarus hat an der Landsgemeinde vom 6. Mai 2007 die Einführung des aktiven Stimmrechtsalters 16 beschlossen; im Kanton Bern überwies das Kantonsparlament am 5. Juni 2007

eine entsprechende Motion. In verschiedenen anderen Kantonen stehen Diskussionen um die Senkung des Stimmrechtsalters demnächst an. In Deutschland gilt in einzelnen Bundesländern das aktive Stimmrechtsalter 16, und in Österreich, wo gewisse Bundesländer das kommunale Stimmrecht 16 kennen, schlägt die Regierung in der jüngsten Wahlrechtsreform ein landesweites Stimmrechtsalter 16 vor. Der Zeitpunkt, um die Diskussion über das Stimmrechtsalter auch auf schweizerischer Bundesebene neu zu lancieren, ist also ideal.

Die Erwägungen der staatspolitischen Kommission sind zu finden unter

http://www.parlament.ch/afs/data/D/bericht/2007/d_bericht_n_k11_0_20070456_0_20080522.htm, die

Diskussion im Nationalrat unter http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4805/280754/d_n_4805_280754_281009.htm

Die Initiative wurde am 24.9.2008 mit 107 zu 61 Stimmen abgelehnt. Hauptgründe dagegen waren die bei einer Annahme entstehenden Unterschiede zwischen aktivem und passivem Wahlrecht (16 bzw. 18 Jahren) sowie dem zivilrechtlichen Mündigkeitsalter von (weiterhin) 18 Jahren.

Nationalrat

1.1.3 Geri Müller, Grüne Partei, Motion vom 3.10.2008

„Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Bestimmungen für das passive und aktive Stimmrecht so zu ändern, dass es für alle Schweizerinnen und Schweizer gilt.

Begründung

Dieser Vorstoss wurde von Stimmrechtlosen entwickelt, welche sich in der Kinderlobby Schweiz zusammengeschlossen haben. Ich mache mich hiermit zu deren Sprachrohr.

Ein Baby als Bundesrat? Warum nicht, wenn es das Parlament will?

Wie alt muss ich werden, bis ich mir ein sicheres Urteil über die Abstimmungsvorlagen bilden kann? «So alt werden die wenigsten.»

Wie souverän können die Entscheide eines Stimmvolkes sein, die unter Ausschluss der Jungen zustande kommen? Erwachsenenlästig und nicht souverän.

Gibt es nicht gescheitere Kriterien als das Lebensalter, um jemandem das Stimm- und Wahlrecht zu geben? Dazu ein Zitat aus jüngster Zeit: «Es sind kaum vernünftige oder sachliche Gründe denkbar, die eine generelle Altersgrenze für die Wählbarkeit in Behörden eines Gemeinwesens rechtfertigen können. So ist das Alter einer Person in der Regel nur in beschränktem Mass ausschlaggebend für

die Eignung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes.» (ehemaliger Leiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei des Kantons Bern, Daniel Kettiger, «NZZ», August 2008). Diese Zeilen sind im Zusammenhang mit Geschehnissen in der bernischen Gemeinde Madiswil geschrieben worden, als dieses Dorf kürzlich das passive Wahlrecht für Personen über 70 Jahre abschaffen wollte. Ein Grund zur Ablehnung: Die Altersbeschränkung verstosse gegen das in der Bundesverfassung verankerte Altersdiskriminierungsverbot. Die Bundesverfassung hält fest: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung» (Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung).“

Antwort des Bundesrates vom 26.11.2008

„Rechte und Pflichten, welche der Staat einräumt oder auferlegt, erfordern ihrer Natur nach klare Abgrenzungen des Inhalts und des Kreises der Berechtigten bzw. der Pflichtigen in einem zumindest referendumspflichtigen Erlass (vgl. Art. 164 BV). Das Stimmrecht wird von der Bundesverfassung allen nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ent-

mündigten Schweizerinnen und Schweizern zuerkannt, welche das 18. Altersjahr vollendet haben (Art. 136 BV); dieses Recht umfasst die Teilnahme an Nationalratswahlen, Volksabstimmungen und die Lancierung oder Unterzeichnung von Volksinitiativen und Referenden.

Der Bundesrat steht nach wie vor zu seinen Aussagen aus dem Bericht vom 21. April 2004, «Altersschränken auf kantonaler und kommunaler Ebene für Mitglieder der Exekutive und der Legislative (in Erfüllung der Motion Egerszegi-Obrist, Forderung eines Berichtes bezüglich Seniorendiskriminierung 02.3413 n, die der N am 21. März 2003 als Postulat überwiesen hat» (BBI 2004 2113-2194). Doch lässt sich der diskriminierende Charakter eines Höchstalters nicht unbesehen auf ein Mindestalter übertragen. Die Schweizer Rechtsordnung setzt das zivile und das bürgerliche Mündigkeitsalter einheitlich bei 18 Jahren an (Art. 136 der Bundesverfassung, Art. 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Damit können Schweizer Bürgerinnen und Bürger ab dem gleichen Alter an tiefgreifenden Entscheidungen der Allgemeinheit mitwirken, ab welchem sie weitreichende Entscheidungen auch als Privatpersonen rechtsgültig treffen können. Das zivilrechtliche Mündigkeitsalter auf 0 herabzusetzen käme keiner Rechtsenerweiterung, sondern einer Aufhebung des Schutzes gegen Übervorteilung gleich. Des-

gleichen dient die Differenzierung der strafrechtlichen Mündigkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Von Diskriminierung kann daher keine Rede sein. Dies bedeutet nicht, dass das bürgerliche Mündigkeitsalter nicht auch mit guten Gründen etwas tiefer angesetzt werden könnte als heute. Immerhin hat in Europa einzig Österreich das Wahlalter 2007 von 18 auf 16 Jahre gesenkt. In der Schweiz hat die Landsgemeinde des Kantons Glarus Analoges festgelegt. Auf Bundesebene hat der Nationalrat einer entsprechenden parlamentarischen Initiative (07.456) freilich am 24. September 2008 keine Folge gegeben.

Das Stimmrechtsalter bei 0 anzusetzen wäre sowohl aus rechtlichen als auch aus praktischen Gründen mit vernünftigen Aufwand unmöglich umsetzbar:

Alle Schweizer Säuglinge und Kleinkinder müssten für jede Volksabstimmung das Stimmmaterial erhalten; wird das Material eingesandt, müsste angesichts der liberalisierten brieflichen Stimmabgabe kontrolliert werden können, wer das Material ausgefüllt hat. Personen aus dem Umfeld der Kleinkinder wie beispielsweise fehlbare Eltern, welche das Material zur Vervielfältigung der eigenen Stimmkraft benutzen, müssten eruiert und bestraft werden. Systematische Produktion und Vertrieb von zusätzlich einer guten Million Exemplare des Stimmmaterials zum

einigen Zweck anschliessender lückenloser Entsorgung wären nicht nur eine sinnlose finanzielle, sondern auch eine ökologische Zusatzbelastung.

Die Schweiz würde mit einem Stimmrechtsalter 0 nämlich ihren internationalen Bemühungen zur Setzung europäischer Mindeststandards zuwiderhandeln. So könnte u. a. die Anforderung des Verhaltenskodex für Wahlen vom 5./6. Juli 2002 der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht, einer Einrichtung des Europarates («Venedig-Kommission», Dokument CDL-AD (2002) 23, abrufbar unter [http://www.venice.coe.int/docs/2002/CDL-AD\(2002\)023-ger.pdf](http://www.venice.coe.int/docs/2002/CDL-AD(2002)023-ger.pdf)), nicht erfüllt werden, wonach «die Berechtigung zur Ausübung der Bürgerrechte an ein Mindestalter gebunden sein muss» (Ziff. I 1 i).“

Erklärung des Bundesrates vom 26.11.2008

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Der Nationalrat hat diese Motion nie behandelt. Stattdessen hat er sie am 1. Oktober 2010 abgeschrieben, „weil seit mehr als zwei Jahren hängig“.

Kantonale Vorstösse

1.2.1 Kanton Bern: Motion von Grossrat Ruedi Löffel, EVP,

Ein Mensch - eine Stimme, vom 4.6.2007

Der Regierungsrat schafft die nötigen Grundlagen, damit kantonale Wahlen und Abstimmungen

in Zukunft nach folgenden Grundsätzen durchgeführt werden:

1. Jede Person verfügt ungeachtet ihres Alters über das Stimm- und aktive Wahlrecht.
2. Für Minderjährige üben die Inhaber der elterlichen Sorge das Stimm- und aktive Wahlrecht treuhänderisch aus.
3. Durch schriftlichen Antrag auf selbständige Ausübung geht das Stimm- und aktive Wahlrecht an urteilsfähige Minderjährige über.
4. Der Kanton schafft die Voraussetzungen, dass diese Regelung auch von Gemeinden übernommen werden kann.

Begründung:

Art. 8 der Bundesverfassung betont die Rechtsgleichheit aller Menschen. Abs. 2 verbietet explizit die Diskriminierung wegen des Alters. Es ist deshalb unverständlich, dass einem bedeutenden Teil der Bevölkerung trotz Diskriminierungsverbot das Stimm- und aktive Wahlrecht vorenthalten wird.

Das Stimmrecht nach dem Grundsatz „ein

Mensch – eine Stimme“ leistet bei politischen Weichenstellungen einen Beitrag zum Ausgleich zwischen dem Blickwinkel der immer grösser werdenden Gruppe von älteren Menschen und denjenigen Generationen, die von den langfristigen Folgen von Entscheiden betroffen sind. Es erhöht die Chance, dass bei Entscheiden vermehrt die Auswirkungen für zukünftige Generationen überdacht und einbezogen werden.

Die Bundesverfassung schreibt in Art. 2 die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen vor. Durch den Einbezug und die Mitwirkung derjenigen Bevölkerungsgruppe, die am stärksten von den Folgen heutiger Entscheide betroffen sein wird, kann dieser Forderung besser entsprochen werden.

Unser Land und insbesondere der Kanton Bern, dem das Bundesamt für Statistik bezüglich Bevölkerungsentwicklung eine besonders düstere Prognose macht, müssen aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen alles unternehmen, um dem demografischen Ungleichgewicht entgegen zu wirken. Es besteht ein breit abgestützter politischer Konsens, dass Familien mit Kindern unterstützt und gefördert werden sollen.

„Ein Mensch – eine Stimme“ stärkt die Position von Familien mit Kindern und kann das Interesse an politischen Fragen wecken. He-

ranwachsende können bereits im Kindesalter für politische Fragen sensibilisiert werden und sich dadurch zeitlich früher an politischen Entscheiden beteiligen. Auf natürliche Weise wird die Jugend in unsere Demokratie integriert.

Im Gegensatz zu vielen anderen Massnahmen, ist die Einführung des Stimmrechts nach dem Grundsatz „ein Mensch – eine Stimme“ eine kostengünstige Art der Familienförderung.

Ein vom Grossen Rat am 12.2.04 überwiesenes Postulat (M131/03 mit 89:71 Stimmen) fordert, dass der Regierungsrat „eine aktive Politik der Bevölkerungsentwicklung für den Kanton Bern definiert und umsetzt“. Der Grundsatz „ein Mensch – eine Stimme“ soll ein Teil dieser aktiven Bevölkerungsentwicklungspolitik sein. Er stimmt auch mit der Planungserklärung überein, die vom Grossen Rat am 20.11.06 zu den „Richtlinien der Regierungspolitik 2007-2010“ unbestritten überwiesen wurde. Darin ist die Regierung aufgefordert, der demographischen Entwicklung mit ihren Auswirkungen in den verschiedenen Politikbereichen mehr Gewicht zu geben und sie zu einem Schwerpunkt der nächsten Regierungsrichtlinien zu machen.

Den Unterzeichnenden ist bewusst, dass bei der Umsetzung des Vorstosses viele Einwendungen und Fragen auftauchen werden. Wer

entscheidet zum Beispiel bei unterschiedlichen Meinungen zwischen Eltern und Kind oder bei Uneinigkeit der Eltern?

Organisatorische und verfahrenstechnische Fragen werden sich zweifellos klären lassen. In einem ersten Schritt geht es nun um einen zukunftsgerichteten Grundsatzentscheid.

Unterzeichner:

Ruedi Löffel, EVP / Marianne Streiff, EVP /
Marc Jost, EVP / Wilf Gasser, EVP

Der Regierungsrat beantragte in seiner Stellungnahme Ablehnung der Motion. Die Begründung ist zu finden unter

<http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.acq/79dbc74ca79d4e7d8bf62ef239ccd74b-332/1/PDF/2007-2493-Vorstossantwort-D-21220.pdf>

Die Motion wurde am 21.01.08 im Grossen Rat mit 23 Ja zu 111 Nein-Stimmen abgelehnt.

1.2.2 Kanton Baselland: Motion von Landrat Klaus Kirchmayr, Grüne Baselland, vom 24.1.2008:

Die Regierung schafft die notwendigen Grundlagen, das kantonale Wahl- und Abstimmungsrecht in folgende Richtung zu verändern:

1. Jede Person verfügt ungeachtet ihres Alters über das Stimm- und aktive Wahlrecht.
2. Für Minderjährige üben die Erziehungsberechtigten das Stimm- und aktive Wahlrecht treuhänderisch aus.

Begründung:

Begründung:

Die Altersstruktur unserer Gesellschaft verändert sich in den nächsten Jahren sehr stark. Während heute auf eine Person im Pensionsalter noch 5 Personen im Erwerbsalter kommen erwarten alle Voraussagen, dass sich dieses Verhältnis bis ins Jahre 2035 auf 2:1 verändert. Die Konsequenzen dieser Entwicklung für unsere Gesellschaft, aber auch unsere Wirtschaft werden massiv sein. Der Generationenvertrag, der in den letzten 60 Jahren eine der wichtigsten Grundlagen für das gute Gedeihen der Schweiz war, wird

zwangsläufig überarbeitet werden müssen.

Für ausgewogene und breit abgestützte Weichenstellungen in diesen langfristig so bedeutsamen Fragen braucht es einen Ausgleich zwischen dem Blickwinkel der immer grösser werdenden Gruppe von älteren Menschen und denjenigen Generationen, die von den langfristigen Folgen von Entscheiden betroffen sind. Ein Stimm- und Wahlrecht ab Geburt erhöht die Chance, dass bei Entscheiden vermehrt die Auswirkungen für zukünftige Generationen berücksichtigt werden. Entsprechend wird eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft unterstützt.

Das Wahlrecht ab Geburt stärkt die Position von Familien mit Kindern und es ist zu erwarten, dass familienpolitische Fragen einen deutlich höheren Stellenwert erhalten werden. Zudem wird mit diesem Modell ein sinnvolles Heranführen der Jugend an die Politik im Kontext der Familie gewährleistet.

Mit 60 Nein- zu 13 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung ist diese Motion am 30.10.2008 vom Landrat abgelehnt worden. (Diskussion siehe unter <http://www.baselland.ch/2008-025-htm.274127.0.html>)

1.2.3 Kanton Luzern: Initiative der Jungen CVP, veröffentlicht im Kantonsblatt vom 28.11.2009

„Der Kanton Luzern führt das aktive Stimm- und Wahlrecht ab Geburt in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ein. Hierbei wird das Stimmrecht von Personen unter 18 Jahren durch den/die Inhaber der elterlichen Sorge ausgeübt.“

Auf der Website www.familie.lu wirbt die JCVP mit folgenden gebetsähnlichen Sätzen für die Initiative:

Familie unser in Luzern

Hochgehalten werde Dein Name,
Dein Wille sei politisch berücksichtigt,
Dein aktives Stimmrecht komme,
wie auf kantonaler,
so auf kommunaler Ebene in Luzern.
Das demokratisch verdiente Gewicht der Familie gib uns heute,
und vergib uns, dass wir von der JCVP so wahnsinnig lange gewartet!
Haben mit dem Unterschriften sammeln...
Wie auch wir vergeben allen Skeptikern,
und führe uns zur Generationengerechtigkeit,
und erlöse uns von überholten Stimmrechtsgesetzen.

Denn Dein, liebe Familie, sind die Kinder, die Eltern und die Wichtigkeit in Ewigkeit.
Amen.

Da die Unterschriftensammlung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht die erforderliche Anzahl Unterschriften erbracht hat, ist die Initiative nicht zustande gekommen und es wird nicht darüber abgestimmt.

1.2.4 Kanton Zürich:

Parlamentarische Initiative der Grünen Partei und der Alternativen Liste Kanton Zürich vom 7.3.2011:

„Stimmrecht für Kinder und Jugendliche im Kanton Zürich“

„Die Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 22, Absatz 1

Das Stimm- und Wahlrecht und die weiteren politischen Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die im Kanton wohnen.

Absatz 2 (neu)

Stimmberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden durch

die Inhaber der elterlichen Sorge gemeinsam vertreten. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.“
Sig. Andreas Wolf, Ralf Margreiter, Markus Bischoff

Begründung:

Artikel 8 der Bundesverfassung betont die Rechtsgleichheit aller Menschen. Absatz 2 verbietet explizit die Diskriminierung wegen des Alters. Junge Menschen haben daher das Anrecht auf eine angemessene politische Vertretung durch ihre Eltern. Schliesslich sind gerade sie diejenigen, die am längsten von aktuellen Entscheiden betroffen sein werden. Ähnliche Stellvertretungsregelungen bestehen bereits heute, beispielsweise bei Wahlhelfern für ältere oder behinderte Menschen.

Aufgrund der demographischen Entwicklung verlieren Familien und junge Menschen laufend an politischem Einfluss. Gemäss Bundesamt für Statistik werden die über 55-Jährigen bereits kurz nach dem Jahr 2030 mehr als 50% der Schweizer Stimmberechtigten und damit die Mehrheit ausmachen. Erhält eine Familie für jedes Kind eine zusätzliche Stimme, steigt der Anreiz für die Eltern, an die Urne zu gehen. Wahlen und Abstimmungen werden in Familien vermehrt thematisiert. Die Kinder werden eher in die politischen Diskussionen involviert

und haben die Möglichkeit, sich bereits vor ihrer Mündigkeit aktiv mit politischen Themen auseinanderzusetzen. Dadurch steigen die Chancen, dass das politische Verständnis und Interesse junger Menschen nachhaltig geweckt werden kann.

Das Kantonsparlament behandelte die Initiative am 30. Mai 2011. Weil der Kanton Zürich der bevölkerungsreichste Kanton ist, seien hier die Argumente und Stellungnahmen der Parteien kurz zusammengefasst. Dabei ist anzumerken, dass die Initianten keine Gelegenheit hatten, auf die Argumente einzugehen.:

„Die Grünen wollen die Jungen vor ihren Karren spannen: Nach dem Wahlgang im Bundesland Bremen, wo erstmals schon die 16-jährigen stimmen durften, haben die Jungen zumeist „grün“ gewählt.“ (SVP)

„Wie sollen Kinder mitbestimmen können in Gemeinden mit Gemeindeversammlung?“ (SVP)

„So was ist weltweit systemfremd, nirgendwo kennt man Stellvertretungs-, Abstimmungs- und Wahlrechte“ (SVP)

„Die Stellvertretung bringt nicht die Meinung der Kinder zum Ausdruck: Der Stimmzettel des 17-jährigen JUSO würde immer noch von den Eltern ausgefüllt. Daher lieber Stimmrechtsalter 16 einführen.“ (SP)

„Kinder und Säuglinge sind politisch nicht urteilsfähig, und das Stimm- und Wahlrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Ungleichbehandlung kinderreiche-kinderlose Familien“ (FDP).

„Die Wirkung wäre „im Nanobereich“; praktische Probleme bei Scheidungen“ (GLP)

Unterstützung durch die EVP und EDU: Die Idee ist originell und familienfreundlich. In der Bildungspolitik wäre mit dem Kinderstimmrecht einiges besser gelaufen. Artikel 8 der Bundesverfassung verlangt Rechtsgleichheit und ein Diskriminierungsverbot. Eltern nehmen die Rechte und Pflichten für ihre minderjährigen Kinder wahr.

„Wir wollen den Kindern, nicht den Eltern mehr Gewicht geben. Das Prinzip „ein Kopf – eine Stimme“ würde verletzt. Die Meinungen der Kinder lieber über Schülerparlamente einbeziehen.“ (CVP)

Abstimmung:

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmten 31 Ratsmitglieder. Damit war das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht, und die Initiative ist abgelehnt.

2. Ausland

2.1 Deutschland

Deutscher Bundestag, Sitzung vom 18.6.2009:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/16/16227.pdf>

Deutscher Bundestag Drucksache 16/9868 16.
Wahlperiode, Antrag:

„Der Zukunft eine Stimme geben – Für ein Wahlrecht von Geburt an“

Der Bundestag wolle beschliessen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Demokratie in Deutschland steht vor einer ungewöhnlichen Herausforderung, zugleich vor einer Bewährungsprobe. Der technische Fortschritt verlangt Entscheidungen, etwa Eingriffe in die Umwelt, die immer weiter in die Zukunft hineinragen und damit Rechte und Interessen nachrückender Generationen berühren. Weil der Anteil älterer Menschen immer mehr zunimmt, gerät das politische Zahlenverhältnis aus dem Gleichgewicht, die Anliegen jüngerer Generationen werden aus dem politischen Handlungsfeld fast zwangsläufig verdrängt.

Mehr Generationengerechtigkeit

Notwendig sind Regulative zur Wahrung der

Generationengerechtigkeit. Eines dieser Regulative ist die Einführung des Wahlrechts von Geburt an. Zurzeit sind ca. 14 Millionen deutsche Staatsbürger vom Wahlrecht ausgeschlossen, und zwar allein aufgrund ihres Alters. Dies folgt aus Artikel 38 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), wonach wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Diese Norm ist jedoch weder zwingend noch gar unabänderlich; in der Vergangenheit ist sie auch verändert worden, indem Anfang der 1970er Jahre das aktive Wahlrecht von 21 Jahren auf 18 Jahre gesenkt wurde. Vor allem aber steht Artikel 38 Abs. 2 GG im Gegensatz zu Artikel 20 Abs. 2 GG. Hiernach geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Gemeint ist das deutsche Staatsvolk. Und hierzu gehören alle Deutschen von Geburt. Da das Volk die Staatsgewalt in Wahlen ausübt, alle Deutschen im Alter von 0 bis 17 Jahren und 364 Tagen von der Wahl aber ausgeschlossen sind, bedeutet dies eine Vorenthaltung des Wahlrechts für mehr als 17 Prozent des deutschen Volkes.

Das Wahlrecht: Ein altersunabhängiges Grundrecht

Es ist anerkannt, dass das Wahlrecht ein politisches Grundrecht ist. Es muss also schwerwiegende, verfassungswirksame Gründe geben, um einem erheblichen Anteil des deutschen Volkes die Ausübung dieses Grundrechts vorzuenthalten. Dabei ist besonders

bedenklich, dass nur die jungen Menschen von 0 bis 17 Jahre von der Wahl ausgeschlossen sind; irgendwelche anderen vergleichbaren Vorenthaltungen des Wahlrechts kennt unsere Verfassung nicht.

Zur Begründung wird angeführt, Kinder und Jugendliche könnten nicht selbst wählen, für sie müssten Stellvertreter handeln und diese verletzen, wenn sie für die Kinder wählen würden, die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Höchstpersönlichkeit der Wahl. Diese Begründung hält einer Nachprüfung nicht stand. Zwar werden in Deutschland Abgeordnete des Deutschen Bundestages in unmittelbarer Wahl gewählt (Artikel 38 Abs. 1 GG). Aber der Grundsatz der Unmittelbarkeit bedeutet nur, dass zwischen Wähler und Gewähltem kein Wahlmännnergremium dazwischengeschaltet wird. Bei einer Stellvertretung durch die Eltern ist dies nicht der Fall. Die Eltern geben die Stimme für ihr Kind als Treuhänder ab. Sie stimmen ab, wie dies dem Wohl und den Interessen ihres Treugebers, also des Kindes, entspricht. Damit ist die Unmittelbarkeit erfüllt: Die abgegebene Stimme kommt unmittelbar dem Gewählten zugute, irgendeine weitere Instanz ist nicht dazwischengeschoben.

Keine Einschränkung eines Grundrechts durch den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit

Der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit ist,

im Gegensatz zur Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, im Grundgesetz nicht verankert. Schon heute können Briefwahl und Wahlhelfer die Höchstpersönlichkeit der Wahl beeinträchtigen. Bei Abwägung mit dem Grundrecht auf Wahl ist es gerechtfertigt, diesem gegenüber dem Wunsch nach Höchstpersönlichkeit den Vorrang einzuräumen.

Keine Verletzung der geheimen Wahl und der Freiheit und Gleichheit der Wahl

Bei Ausübung des Wahlrechts des jungen Menschen durch Eltern ist auch nicht der Grundsatz der Freiheit der Wahl verletzt. Zwar entscheiden die Eltern für das Kind, solange das Kind dazu nicht in der Lage ist. Aber sie handeln im Rahmen ihres grundgesetzlich legitimierten Elternrechts. Sobald die Kinder es vermögen, sollen sie selbst ihr Wahlrecht ausüben.

Das von den Eltern ausgeübte Wahlrecht verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Im Gegenteil: Die Gleichheit der Wahl erfordert geradezu die Einführung eines Wahlrechts von Geburt an, weil nur so den Kindern endlich auch ihr eigenes Grundrecht auf Wahl eingeräumt wird.

Die Ausübung des Wahlrechts durch die Eltern verletzt auch nicht den Grundsatz der geheimen Wahl. Zunächst verstößt der Austausch über die Wahlentscheidung nur zwischen Kindern und Eltern nicht gegen diesen

Grundsatz. Im Übrigen kann Stellvertretung nur ausgeübt werden, wenn die Eltern die Wahlentscheidung kennen. Dies ist durch die grundgesetzliche Vertretungsmacht der Eltern legitimiert.

Antworten und Argumente zur Umsetzung des Wahlrechts von Geburt an

Uneinigkeit der Eltern

Eine Wahlausübung durch die Eltern wirft zwar einige praktische Fragen auf, die aber ohne weiteres zu lösen sind, so gibt es ja auch Lösungen, wenn Eltern in Erziehungsfragen oder z. B. in der Wahl der Schule uneinig sind. Dies sind genauso lösbare Ausnahmefälle wie Uneinigkeit beim Ausüben des Wahlrechts.

Kinder wollen beteiligt werden

Bisweilen wird behauptet, Kinder und Jugendliche wollten gar nicht wählen. Der Wille zur Partizipation sei aber Voraussetzung für das Wahlrecht. Diese Behauptung ist nicht belegt. Viele Studien zeigen, dass Kinder und Jugendliche im hohen Maße an Politik interessiert sind und an ihr teilhaben wollen. Im Übrigen ist der Wille, ein Recht auszuüben, keine Voraussetzung für die Gewährung eines Rechts; das geschieht auch sonst in unserer Rechtsordnung nicht.

Kinder neigen nicht zu Extremismus

Die Befürchtung, junge Menschen seien anfällig für extremistische Parteien, womit bisweilen die Vorenthaltung des Grundrechts des Wahlrechts begründet wird, ist unbegründet, weil durch Erfahrung widerlegt. Im Übrigen schlägt sich dieses Argument selbst:

Erwachsene, die extremistisches Gedankengut vertreten, haben trotzdem ein Wahlrecht. Derartige Ansichten müssen auf politische Weise, aber nicht mit Wahlrechtsentzug bekämpft werden.

Wahlalter und Volljährigkeit

Soweit gefordert wird, nach Einräumung eines Wahlrechts von Geburt an müsse man den Kindern auch erlauben, früher Auto zu fahren und im Übrigen früher am Rechtsverkehr teilzunehmen, ist auch diese Behauptung nicht schlüssig. Wahlalter und Volljährigkeit sind nicht voneinander abhängig. In den 1970er Jahren waren junge Menschen bereits wahlberechtigt, bevor sie volljährig wurden. Soweit das Gesetz Altersgrenzen enthält, wie etwa im Strafrecht, handelt es sich um Schutzgesetze. Das Wahlrecht ist aber keine Gefährdung eines jungen Menschen.

Keine Begrenzung des Wahlalters aufgrund des Alters

Bisweilen wird behauptet, Kinder seien leich-

ter manipulierbar. Auch dies ist keine stichhaltige Begründung für die Vorenthaltung des Wahlrechts. Erwachsene sind ebenfalls stark beeinflussbar. Gerade die letzten Wahlen zeigen, dass Wahlentscheidungen erst am Wahltag gefällt werden. Niemand denkt daran, erwachsenen Menschen das Wahlrecht vorzuenthalten, nur weil sie beeinflussbar sind. Bedenken gegen die Beurteilungsfähigkeit und wegen etwaiger Manipulierbarkeit bestehen auch in anderen Altersgruppen, etwa im hohen Greisenalter. Dennoch wird zu Recht von keiner Seite gefordert, das Wahlalter zu begrenzen.

Wahlrecht, Grundgesetz und Bundeswahlgesetz

Nach allem gibt es keine stichhaltigen Gründe, jungen Menschen von Geburt an bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs in Deutschland das Wahlrecht vorzuenthalten. Vielmehr liegt in der derzeitigen Regelung ein eklatanter Verstoss gegen Artikel 20 Abs. 2 GG, also gegen die Volkssouveränität, darüber hinaus gegen Artikel 1 Abs. 1 GG, also gegen die unantastbare Menschenwürde junger Menschen und gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 3 Abs. 3 GG.

Weil elementare eigene Rechte der jungen Menschen betroffen sind, muss die Verfassung einen Weg finden, um jungen Menschen

von Geburt an das Wahlrecht einzuräumen oder besser gesagt nicht mehr vorzuenthalten. Gesetzestechnisch könnte dies dadurch geschehen, dass Artikel 38 Abs. 2 erster Halbsatz GG gestrichen wird.

Das Bundeswahlgesetz muss sodann Regelungen darüber treffen, wie das Wahlrecht von Geburt an ausgeübt werden soll. Vorstellbar ist sowohl eine Regelung, dass die Kinder zwar Inhaber des Wahlrechts sind, dieses aber treuhänderisch von den Eltern oder Sorgeberechtigten ausgeübt wird oder eine Kombination zwischen Stellvertreterausübung und eigener Ausübung des Wahlrechts. Zu diesem Zweck könnte eine gleitende Regelung etwa mit dem Inhalt eingeführt werden, dass junge Menschen, sobald sie selbst sich für beurteilungsfähig halten, das Recht erhalten, sich in eine Wahlliste eintragen zu lassen. Mit dieser Eintragung erlösche das Stellvertreterrecht der Eltern und der junge Mensch könnte nur noch selbst wählen. Mit letzterer Regelung würde die Autonomie des jungen Menschen soweit wie möglich gewahrt, ohne dass sein Wahlrecht in der Zeit, in der er es noch nicht selbst ausüben kann, verloren geht. Welche dieser beiden denkbaren Lösungen im Bundeswahlgesetz verankert wird, soll nach der grundsätzlichen Entscheidung über das Wahlrecht von Geburt an entschieden werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bun-

desregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Wahlrechts von Geburt an durch Änderung des Artikels 38 des Grundgesetzes und erforderliche weitere gesetzliche Änderungen, insbesondere im Bundeswahlgesetz, vorzulegen. Für den Fall, dass die Eltern sich in der Ausübung ihrer Stellvertreterposition in Bezug auf das Kindeswahlrecht nicht einigen können, wird die Bundesregierung aufgefordert, eine einfache und beide Eltern möglichst gleichberechtigende Regelung zu schaffen.

Berlin, den 27. Juni 2008

Dieser Antrag ist am 18.6.2009 im Deutschen Bundestag besprochen und an die Ausschüsse überwiesen worden. – Zitat aus dieser Sitzung von Katharina Landgraf (CDU/CSU): „Wir haben gemeinsam an diesem Thema gearbeitet; das war sehr angenehm. Ich habe zum ersten Mal eine solche Zusammenarbeit über Fraktionsgrenzen hinaus erlebt. Ich möchte allen für diese Erfahrung danken“.

2.2 Ungarn

Ungarn hat sich im April 2011 eine neue Verfassung gegeben. Der Entwurf enthielt in Artikel 21, Absatz 2 ein Familienwahlrecht, bei dem die Mutter für das Kind eine weitere Stimme erhält. Die Formulierungen lauteten wörtlich:

„Artikel XXI

(1) Jeder volljährige ungarische Staatsbürger hat das Recht auf das passive und aktive Wahlrecht bei den Wahlen der Parlamentsabgeordneten, der Gemeindeabgeordneten und Bürgermeister sowie der Abgeordneten zum Europäischen Parlament. Durch ein Schwerpunktgesetz kann die vollständige oder teilweise Ausübung des aktiven Wahlrechts an einen Wohnsitz in Ungarn und das passive Wahlrecht an weitere Bedingungen gebunden werden.

(2) Im Interesse der künftigen Generationen kann es nicht als Verletzung der Wahlgleichheit angesehen werden, wenn ein Schwerpunktgesetz in Familien mit minderjährigen Kindern der Mutter –beziehungsweise im durch Gesetz festgelegten Fall einer anderen Person statt ihrer – zusätzlich ein Stimmrecht einräumt.“ (...)

Der Europaparlamentarier József Szájer, der mit der Koordination der Arbeiten zur neuen Verfassung betraut ist, wäre „sehr stolz“, wenn Ungarn das erste Land wäre, das das Wahlrecht in dieser Weise ausdehnen würde. Die Minderjährigen sind laut Szájer „die letzte Gruppe unter den Staatsbürgern, die nicht an der Regelung der öffentlichen Belange teilhaben“.

Hinter der Idee stehen ursprünglich der Landesverband der Grossfamilien und der Fidesz-Abgeordnete Máriusz Révész, der den Vorschlag bereits 2007 lanciert hatte, damit aber parteiintern auf wenig Gehör gestossen war.

Kommentar der Online-Zeitung „Der Budapestser“ – offenbar kein Fidesz-Sprachrohr:

„Rechtsexperten und die Opposition zeigten sich erwartungsgemäss entsetzt über den absonderlichen Vorschlag. Juristen kritisierten, dass Ungarn damit mit dem ehernen Grundsatz moderner Demokratien, „one man, one vote“, brechen und einen Schritt in Richtung Zensuswahlrecht machen würde. Zudem gibt es eine Reihe von technischen Unwägbarkeiten: So ist zum Beispiel unklar, wer das „Wahlrecht“ von Kindern in staatlicher Obhut wahrnehmen soll.“ (Ende Zitat)

Die neue Verfassung und somit auch das Familienstimmrecht ist den BürgerInnen per Fragebogen zur „Vernehmlassung“ unterbreitet worden. Die hier interessierende Frage Nr. 4 und die möglichen Antworten lauteten wie folgt:

„4. Es gibt Personen, die vorschlagen, dass – im Sinne der neuen ungarischen Verfassung – Eltern, die minderjährige Kinder erziehen, das Stimmrecht ihrer Kinder in einer gesonderten Weise ausüben dürfen. Was meinen Sie?

● Laut der neuen ungarischen Verfassung sollen Eltern, die minderjährige Kinder erziehen – gemäß der Anzahl ihrer Kinder – weitere Stimmrechte ausüben dürfen.

● Laut der neuen ungarischen Verfassung sollen Eltern, die minderjährige Kinder erziehen – unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder – ein weiteres Stimmrecht erhalten.

● Laut der neuen ungarischen Verfassung sollen die – minderjährige Kinder erziehenden

● Eltern oder Familien keine weiteren Stimmrechte ausüben dürfen.

● Ich kann die Frage nicht beurteilen.“

Weil offenbar die Mehrheit der 920'000 eingegangenen Antworten gegen diese Neuerung war, hat sich Premier Viktor Orban entschlossen, den Vorschlag aus dem Verfassungsentwurf zu entfernen – obwohl er sich persönlich als Befürworter bezeichnet. Das Parlament hat die neue Verfassung am 18.4.2011 verabschiedet.

© Copyright by Thomas Handschin,
thomashandschin@gmx.ch
„Redaktionsschluss 6.6.2011“



Résumé :

Celui qui devait jadis abandonner son travail à cause de son âge risquait souvent de tomber dans la pauvreté. Grâce à l'AVS la situation de la génération âgée s'est améliorée depuis de façon continue. Aujourd'hui la pauvreté menacé plutôt les jeunes familles parce que les conditions économiques générales se sont empirées. La part des jeunes électeurs a diminué, celle des plus âgés a par contre augmenté. En cas de divergence d'opinions entre les jeunes et les vieux, l'électorat plus âgé l'emporte en règle général. Sans nouvel effort de contrecarrer cette tendance au niveau politique, la Suisse est menacée de la sclérose politique sinon de l'extinction.

Au courant des décennies passées les démocraties ont agrandi peu à peu le cercle de leurs électeurs. Le droit de vote pour les enfants renforce ce processus et crée les conditions préalables à une politique durable en faveur des enfants et des familles. En comparaison avec la situation internationale la jeunesse suisse s'intéresse peu à la politique à l'heure actuelle, quoiqu'elle soit toujours sollicitée par le monde politique.

Les politiciens et les politiciennes attendent des jeunes un vent nouveau et des idées neuves dans la politique. La crise de confiance à l'égard de la classe politique est une suite de l'absence du droit de vote.

Seul l'octroi du droit de vote pourra motiver la jeunesse à s'engager dans la politique. Après l'introduction du droit de vote pour les enfants, tous les programmes des partis politiques se doteront sans faille de postulats contraignants en faveur des jeunes et des familles afin de se tailler une part du nouveau segment électoral.

„Un homme – une voix“ est le principe qui devra englober aussi bien les femmes et les hommes que les enfants dès la naissance. Ceci n'est pas du tout une revendication radicale comparé à un droit de vote dont le poids électoral serait pondéré à l'aune de l'espérance de la vie ce qui aurait bien des atouts.

Quand il s'agit de baisser l'âge du droit de vote, les discussions sur la maturité politique des jeunes font régulièrement rage. Il en va autrement pour le droit de vote des enfants, car il implique que les parents exercent le droit de vote de leur enfant jusqu'à ce que celui-ci désire s'exprimer lui-même à l'urne. Ce principe garantirait que le poids démographique considérable des moins de 18 ans serait préservé. Le passage du vote par procuration au vote personnel se déciderait au sein de la famille. Il est vrai qu'un vote par procuration représenterait une nouveauté dans notre démocratie, mais il serait sans doute

praticable après les adaptations nécessaires des lois concernées. Cette procuration est en usage dans plusieurs paroisses allemandes et autrichiennes depuis des décennies.

Le droit de vote des enfants doit être identique à celui des adultes. Ceci vaut aussi pour l'éligibilité. La Suisse avec ses nombreuses votations à différents niveaux politiques serait bien placée pour introduire en tant que première démocratie le droit de vote pour les enfants. „La démocratie la plus ancienne du monde“ s'érigerait ainsi en créateur de tendances ce qui aurait pour conséquence de confronter toutes les démocraties à ce bond prodigieux.

L'introduction du droit de vote pour les enfants a été revendiquée sans succès à plusieurs reprises et sous différentes formes en Suisse tant au niveau cantonal qu'au niveau fédéral (cf. annexe). Comme l'électorat continue à vieillir, „la vision d'un droit électoral pour les enfants“ reste d'une actualité brûlante.

La réalisation de ce droit doit être envisagée à petits pas avant tout à travers des votations consultatives qui ont jadis aussi fait avancé le droit de vote des femmes en Suisse.





Summary:

In former times, whoever had to give up work for age reasons, ran the danger of falling into poverty. Thanks to the introduction of the mandatory old age insurance in 1948, the situation of the older generation improved continuously.

Due to deteriorating economic conditions, today it's the young families who are at risk of poverty. Due to demographic reasons, the proportion of younger voters has declined, while the one of the elderly was rising. Any dispute between the young and old prevails in most cases the older electorate. Without a new effort to counter this politically, Switzerland is in danger of political sclerosis, if not extinction.

The democracies have expanded the scope of their voting and voters over the years gradually. The voting right from birth will carry on this process and create the conditions for sustainable, child- and family-friendly policies.

Actually, the Swiss youth are not very interested in politics, as can be seen in international comparisons, although Swiss top politicians are regularly encouraging them to become active in politics. The politicians expect them to produce fresh and new ideas. Because political disinterest is a consequence of the lack of voting rights, only the introduction of the children's right to vote will

motivate these to actively take part in politics. Apart from this, it may be expected that all party programs will start, after the introduction of the children's right to vote, national youth- and family-friendly postulates in order to grab a piece of this new voter segment.

«One man - one vote» is the principle which should include not only women and men but also children. This is by no means a radical demand, as the comparison with the theoretic model of a life expectancy weighted voting power, for which there were also good arguments, will demonstrate.

Whenever reductions of the voting age are being discussed, inevitably rises up the question of the political maturity. This is not the case in our model: in the first years the parents may exercise the voting and election rights of their child until one day the kid wants to express his or her very own will at the ballot box. In this way, the important demographic weight of the under 18-year-old is maintained. The transition from parent proxy to the child's personal vote would be an internal family matter. Such a substitution would indeed be a novelty in our democracy, but after the necessary adaptation of legal provisions this can be done without problems. In several German and Austrian churches this system has been carried out for decades.

The voting rights for children should be identical to that of adults. This also applies to the elections. Switzerland, with its numerous topical votes on the various political levels would be the ideal country to introduce as the first democracy the children's right to vote. Switzerland could become the trendsetter of democracy. On the international level, it would create a new democratic standard worldwide.

In Switzerland there have already been several initiatives at regional and federal level on the introduction of the children's right to vote, but they have been rejected without exception. Nevertheless, the vision of the children's suffrage is still a hot item. Realization may begin in small steps on the communal level, notably through consultative voting, which was also the beginning of the women's suffrage in Switzerland.



